98-84524 - 2

Wasserrab, Karl

Sociale Politik im deutschen Reich

Stuttgart

1889

98-84524-2
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED -- EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

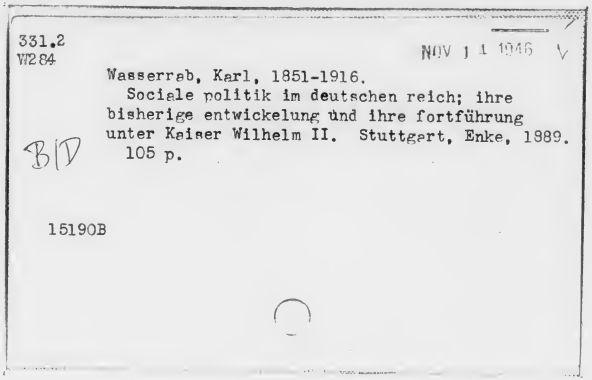

331.2
W284

NOV 1 1 1946

Wasserrab, Karl, 1851-1916.
Sociale politik im deutschen reich; ihre bisherige entwickelung und ihre fortführung unter Kaiser Wilhelm II. Stuttgart, Enke, 1889.
105 p.

B|D

15190B

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: //:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 12/23/98 INITIALS: LL

TRACKING #: 33868

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

PM-MGP
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

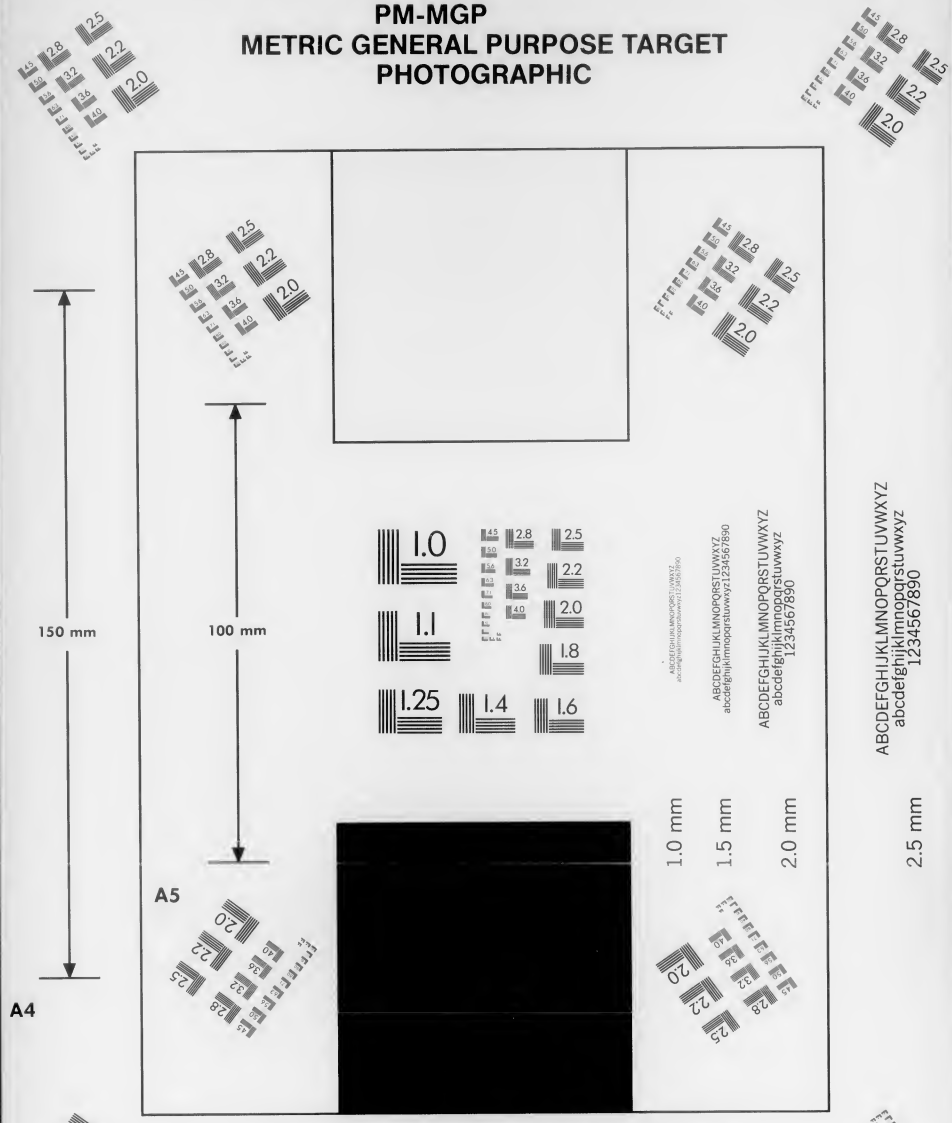

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

A & P International
612/854-0088 FAX 612/854-0482
8030 Old Cedar Ave. So., Ste. #215
Bloomington, MN 55425

Columbia University
in the City of New York

THE LIBRARIES

Sociale Politik im Deutschen Reich.

Ihre bisherige Entwickelung und ihre Fortführung unter Kaiser Wilhelm II.

von

Dr. jur. et cam. Karl Wasserrab.

„Es ruht noch manches im Schoß der Zeit,
das zur Geburt will."
Shakespeare, Othello I, 3.

Stuttgart.
Verlag von Ferdinand Enke.
1889.

331.2
W284

46-15190B

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

46-15190B

Inhalt.

	Seite
Einleitung	9
I. Zur Auffassung von Staat und Volkswirtschaft	12
II. Wirthschafts- und Socialpolitik im Deutschen Reich von 1871—1881	27
III. Die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 und ihre Ausführung in Kranken- und Unfallversicherung bis 1887	37
1) Principielle Bedeutung	38
2) Ausführung und praktische Bedeutung	
a. Ausführung	46
Krankenversicherungsgesetz	47
Unfallversicherungsgesetz	49
b. Praktische Bedeutung	
Ergebnisse der Krankenversicherung pro 1886	55
Ergebnisse der Unfallversicherung pro 1886	59
IV. Kaiser Wilhelm II. und die Fortführung der Socialreform	64
1) Alters- und Invaliditätsversicherung	67
a. Organisation	68
b. Aufbringung der Mittel, Höhe der Leistungen und Art der Verwaltung	72
2) Ziele und Wege der weiteren Socialreform	79
a. Schutzbestrebungen allgemeinerer Art	80
b. Maßnahmen der Gesetzgebung insbesondere	88—105

Aus der Botschaft Kaiser Wilhelms I. vom 17. November 1881.

Schon im Februar dieses Jahres haben Wir Unsere Ueberzeugung aussprechen lassen, daß die Heilung der socialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression socialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde. Wir halten es für Unsere Kaiserliche Pflicht, dem Reichstage diese Aufgabe von Neuem ans Herz zu legen, und würden Wir mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott Unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es Uns gelänge, dereinst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen. In Unseren darauf gerichteten Bestrebungen sind Wir der Zustimmung aller verbündeten Regierungen gewiß und vertrauen auf die Unterstützung des Reichstages ohne Unterschied der Parteistellungen.

In diesem Sinne wird zunächst der von den verbündeten Regierungen in der vorigen Session vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle mit Rücksicht auf die im Reichstag stattgehabten Verhandlungen über denselben einer Umarbeitung unterzogen,

um die erneute Berathung desselben vorzubereiten. Ergänzend wird ihm eine Vorlage zur Seite treten, welche sich eine gleichmäßige Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens zur Aufgabe stellt. Aber auch diejenigen, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesammtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zu Theil werden können. Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht. Der enge Anschluß an die realen Kräfte dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung werden, wie Wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde. Immerhin wird aber auch auf diesem Wege das Ziel nicht ohne Aufwendung erheblicher Mittel zu erreichen sein.

Aus der Thronrede Kaiser Wilhelms II. vom 25. Juni 1888.

An der Gesetzgebung des Reiches habe Ich nach der Verfassung mehr in Meiner Eigenschaft als König von Preußen als in der des deutschen Kaisers mitzuwirken. Aber in beiden wird es Mein Bestreben sein, das Werk der Reichsgesetzgebung in dem gleichen Sinne fortzuführen, wie Mein hochseliger Herr Großvater es begonnen hat. Insbesondere eigne Ich Mir die von Ihm am 17. November 1881 erlassene Botschaft ihrem vollen Umfange nach an, und werde im Sinne derselben fortfahren dahin zu wirken, daß die Reichsgesetzgebung für die arbeitende Bevölkerung auch ferner den Schutz erstrebe, den sie im Anschluß an die Grundsätze der christlichen Sittenlehre den Schwachen und Bedrängten im Kampfe um das Dasein gewähren kann. Ich hoffe, daß es gelingen werde, auf diesem Wege der Ausgleichung ungesunder gesellschaftlicher Gegensätze näher zu kommen, und hege die Zuversicht, daß Ich zur Pflege unserer inneren Wohlfahrt die einhellige Unterstützung aller treuen Anhänger des Reiches und der verbündeten Regierungen finden werde, ohne Trennung nach gesonderter Parteistellung. Ebenso aber halte Ich für geboten, unsere staatliche und gesellschaftliche Entwickelung in den Bahnen der Gesetzlichkeit zu erhalten und allen Bestrebungen, welche den Zweck und die Wirkung haben, die staatliche Ordnung zu untergraben, mit Festigkeit entgegenzutreten.

Aus der Thronrede Kaiser Wilhelms II. vom 22. November 1888.

Als ein theures Vermächtniß Meines in Gott ruhenden Herrn Großvaters habe Ich die Aufgabe übernommen, die von Ihm begonnene socialpolitische Gesetzgebung fortzuführen. Ich gebe Mich der Hoffnung nicht hin, daß durch gesetzgeberische Maßnahmen die Noth der Zeit und das menschliche Elend sich aus der Welt schaffen lassen, aber Ich erachte es doch für eine Aufgabe der Staatsgewalt, auf die Linderung vorhandener wirthschaftlicher Bedrängnisse nach Kräften hinzuwirken und durch organische Einrichtungen die Bethätigung der auf dem Boden des Christenthums erwachsenden Nächstenliebe als eine Pflicht der staatlichen Gesammtheit zur Anerkennung zu bringen. Die Schwierigkeiten, welche sich einer auf staatliches Gebot gestützten durchgreifenden Versicherung aller Arbeiter gegen die Gefahren des Alters und der Invalidität entgegenstellen, sind groß, aber mit Gottes Hilfe nicht unüberwindlich. Als die Frucht umfänglicher Vorarbeiten wird Ihnen ein Gesetzentwurf zugehen, welcher einen gangbaren Weg zur Erreichung dieses Zieles in Vorschlag bringt.

Einleitung.

Nicht ohne innere Bewegung kann man den Blick nach jenem ereignißschweren Halbjahr zurücklenken, welches in rascher Folge drei deutsche Kaiser an der Regierung sah.

Dem ruhmgekrönten Greise, der das Reich errichtet, ward Ruhe und Frieden zu Theil; Ruhe und Frieden auch dem Dulder auf dem Throne, der vom Tode schon gezeichnet war, ehe er die Richtung, die er ein halbes Leben lang für immer zeitgemäß und immer ersprießlich gehalten [1]), als Herrscher zur Geltung bringen konnte.

Die gewaltige Aufgabe, Schützer der Größe und Wohlfahrt des Reiches zu sein, ist Kaiser Wilhelm II. zugefallen [2]). Die Krone bedeutet ihm nicht bloß ein kostbares Erbe, son-

[1]) Vgl. aber die analog anwendbaren Sätze bei Macchiavelli, Il Principe, Cap. XXV: Credo ancora che sia felice quello che riscontra il modo del procedere suo con le qualità dei tempi, e similmente sia infelice quello dal cui procedere si discordano i tempi. — Da questo ancora dipende la variazione del bene; perchè se a uno che si governa con rispetto e pazienza i tempi e le cose girano in modo che il governo suo sia buono, e'viene felicitando; ma se i tempi e le cose si mutano, rovina perchè non muta modo di procedere. — Se si mutasse natura con i tempi e con le cose, non si muterebbe fortuna.

[2]) Vgl. Graf Douglas, Was wir von unserem Kaiser hoffen dürfen, Berlin 1888; dazu Hinzpeter, Kaiser Wilhelm II., Bielefeld 1888.

dern ein sittlich verantwortungsreiches Amt; und der Schwere seiner Pflichten steht ein hoher Ernst in der Erfassung, eine hohe Gewissenhaftigkeit in der Erfüllung derselben gegenüber.

Ein umfassendes und mit fester Hand vorgezeichnetes Programm für die innere wie äußere Politik enthalten die Thronreden, mit welchen der Kaiser am 25. Juni und 22. November 1888 vor den Reichstag trat. Darunter stehen jene Erklärungen des Kaisers, welche socialökonomischer Natur sind, in überragender Wichtigkeit da. Denn nicht nur hat Kaiser Wilhelm II. sich die grundlegende Botschaft Kaiser Wilhelms I. vom 17. November 1881 ihrem vollen Umfange nach angeeignet: er hat auch selbst mit sicherem Auge die Nothwendigkeit und Dringlichkeit *socialer Politik*[1]) im Deutschen Reich erkannt und sich mit der Kraft der inneren Ueberzeugung zum Förderer dieser Staatsaufgabe gemacht.

Bei der folgenschweren Wendung, welche die Gesetzgebung des Staates schon jetzt und voraussichtlich noch weiter hiedurch erfährt, liegt es nahe, die Aufklärung über den *begriffsmäßigen* Zusammenhang solchen Vorgehens in der Entwickelung der Wissenschaft selbst zu suchen. Hiernächst muß aber auch der *historische* Gang der Dinge im Deutschen Reiche befragt werden, wenn wir zum vollen Verständniß der gegenwärtigen Lage des Problems vordringen wollen.

[1]) Das Wort nicht in dem umfassenden *gesellschaftlich-culturellen* Sinne genommen, in welchem W. H. R. v. Riehl in seiner Naturgeschichte des Volkes die Grundlagen einer socialen Politik entworfen hat; siehe vorzüglich „Die bürgerliche Gesellschaft", vergleiche aber auch „Land und Leute", „Die Familie". Der heute vorwiegende Sprachgebrauch identificirt die sogenannte *sociale* Frage mit der *Arbeiterfrage* und die Socialpolitik mit jener *arbeiterfreundlichen* Politik, welche den Schutz, die Hebung und Versöhnung des Arbeiterstandes weit mehr als durch die Gesellschaft *durch staatliche Gesetzgebung und staatliche Verwaltungsmaßregeln* erreichen will.

Daß eine bloße Interpretation der hochbedeutsamen kaiserlichen Enuntiationen, welche unseren Ausführungen vorangestellt sind, nicht zu dem gleichen Ziele führen würde, bedarf schwerlich einer besonderen Darlegung. Es genügt diesfalls, auf jenen tieferliegenden Zusammenhang der Ideen hinzuweisen, der in der knappen Sprache der Thronreden kaum angedeutet werden kann, und der doch auf unser Gesammturtheil mitbestimmend einwirken muß.

Auf dem vorbezeichneten Wege aber werden wir, durch das Zurückgehen auf allgemeine staats- und socialwissenschaftliche Grundlagen wie auf die geschichtliche Entwickelung der deutschen Socialpolitik, zur Beurtheilung des *heutigen* Standes der Frage befähigt sein, und können darnach auch erforschen, wie weit sich aus den Thronreden Kaiser Wilhelms II. auf die *Fortführung* der begonnenen Socialpolitik im Reiche und auf die weiteren Ziele derselben schließen läßt.

I. Zur Auffassung von Staat und Volkswirthschaft.

So gewiß der Antrieb zum staatlichen Zusammenleben von der doppelten Noth des Daseins ausgeht, welche dem Menschen durch die äußere Natur wie durch den Menschen selbst bereitet wird [1]), und welche ihn auch fortwährend zu einer doppelten Selbstbehauptung zwingt: so kann doch aus diesem Nothbedarf nicht die gesammte Aufgabe des Staates abgeleitet werden.

Der Erdenberuf des Menschen ist sittliches Glückseligkeitsstreben [2]). Der Einzelne kann aber das vorgesteckte Ziel, nämlich das ihm zugängliche Lebensglück, nicht anders als

[1]) Die letztere Seite ist scharf vorgekehrt bei Schopenhauer, Die Welt als Wille und Vorstellung, II. Bd., erstmals 1844, Cap. 46, S. 575: „Dabei ist die Hauptquelle der ernstlichsten Uebel, die den Menschen treffen, der Mensch selbst, homo homini lupus. Ungerechtigkeit, äußerste Unbilligkeit, Härte, ja Grausamkeit bezeichnen in der Regel die Handlungsweise der Menschen gegen einander; eine entgegengesetzte tritt nur ausnahmsweise ein. Hierauf beruht die Nothwendigkeit des Staates und der Gesetzgebung, und nicht auf Eueren Flausen."

[2]) Bei Spinoza fließen Sittlichkeit und Glückseligkeit zur Einheit zusammen: „Die Glückseligkeit ist nicht der Lohn der Tugend, sondern die Tugend selbst" — Ethik, übers. v. J. Stern, 5. Theil, 42. Lehrsatz. Aehnlich schon die stoische Lehre; vgl. Marc Aurel, Selbstbetrachtungen (übersetzt von Wittstock) 7. Buch, 17: „Glückseligkeit heißt einen guten Genius haben oder gut sein". Anders die christliche Sittenlehre, in welcher nach dem Kant'schen Ausdruck die Heiligkeit der Sitten

in staatlicher Gebundenheit, in der er auch geboren wird, erreichen. Der Staat ist die einzige Institution, welche alle Lebenszwecke umfaßt; daher darf das Individuum von ihm die Förderung aller vitalen Interessen erwarten: der materiellen, intellectuellen, ästhetischen und sittlich-religiösen. Zu diesem Zwecke muß der Staat die gesellschaftlichen Bildungen, die er nach (Stammes- und Standes-, Vermögens- und Cultur-) Interessen abgegrenzt vorfindet, vervollkommnend entwickeln; gleichzeitig aber muß er Individuen wie gesellschaftliche Kreise durch autoritäre Ordnung und Freiheit harmonisch zu einem sittlichen und rechtlichen Organismus vereinen, dem ein selbständiges korporatives Zweckleben innewohnt [1]).

Dem altklassischen Staate, namentlich in seiner idealen Formulirung durch Plato und in der Darstellung des Aristoteles, ist die Grundauffassung, welche das Staatswohl neben und selbst über das Wohl des Einzelnen stellt, nicht fremd gewesen; aber die Durchführung war, und darin lag der Mangel, viel zu sehr zu Gunsten der geistig vornehmsten Bürger gedacht.

Die christlichen Staaten zeigten diesen Mangel zwar gleich von Anfang an in geringerem Grade, indem sie nicht

schon in diesem Leben zur Richtschnur angewiesen, die Seligkeit aber nur als in einer Ewigkeit erreichbar vorgestellt wird. (Kritik der praktischen Vernunft, I. Theil, 2. Buch, II. Hauptstück.)

[1]) Vgl. auch W. H. A. v. Riehl, Culturstudien aus 3 Jahrhunderten, 2. Abdruck, 1859, Die Volkskunde als Wissenschaft S. 224: „Der Staat entsteht, indem ein Volk sich selber als organische Gesammtpersönlichkeit faßt, seine inneren und äußeren Verhältnisse auf dem Grunde eines gemeinsamen Rechtswillens ordnet und solchergestalt die Wohlfahrt des Einzelnen mit der Wohlfahrt des Ganzen in Einklang bringt."

mehr die Sklaverei, nur eine verminderte Freiheitsstufe kannten, und auch in der Erwerbsthätigkeit nichts Abträgliches erblickten, vielmehr den Werth aller Arbeit anerkannten und erhöhten [1]). Aber die Auffassung des Staates als einer einheitlichen, lebendigen und lebenfördernden sittlichen Erscheinung, die sich zu einem rechtlichen Gesammtorganismus gestaltet, blieb ihnen solange verschlossen, oder mußte doch unverwirklicht bleiben, bis die Gesammt-Culturzustände, auf deren Grunde sich die Staatsauffassung erhebt und durchsetzt, reif hiezu waren. Ein Jahrtausend war erforderlich, die Durchgangsstadien des Feudalstaates und des ständischen Staates zu überwinden: ein Zeitraum, zu dessen Erklärung auch die Häufigkeit der Kriege — die Geltendmachung von wirklichen, vermeintlichen oder vorgeblichen Forderungen der Selbstbehauptung im europäischen Staatensystem — herangezogen werden muß.

Nur die letzte Phase des ständischen Staates soll uns etwas näher beschäftigen, nämlich die auf der Verkümmerung oder Unterdrückung der ständischen Rechte erwachsene Ausbildung des absoluten Staates. Im absoluten Staat ist zuerst die enge Beziehung, welche zwischen der Gesammtauffassung des Staates und der Auffassung seiner volks-

[1]) Von entscheidendem Einfluß hierauf war der Ursprung des Christenthums selbst, sowie die zahlreichen im Neuen Testament enthaltenen Anordnungen und Beispiele der Arbeit durch des Herrn Apostel; daher die religiöse Werthschätzung und Weihe der Arbeit. Siehe Röm. 12, 11; Eph. 4, 28 und 6, 7; I. Thess. 4, 11; II. Thess. 3, 12; Apost. 18, 3 und 20, 34; I. Cor. 4, 12; Col. 3, 22—24; vgl. dazu I. Petr. 2, 18—19 und Jac. 5, 4.

Ueber den sonstigen vielfach mildernden Einfluß der Kirche auf volkswirthschaftliche Verhältnisse des Mittelalters siehe Rösler, Vorlesungen über Volkswirthschaft, Erlangen 1878, S. 37.

wirthschaftlichen Aufgaben besteht, auch praktisch hervorgetreten. Der absolute Staat war es, der zuerst eine systematische Volkswirthschaftspolitik pflegte, indem er, um eine günstige Handelsbilanz zu erzielen, den Export hob und die Einfuhr beschränkte, das Edelmetallgeld aber im Lande nach Kräften festhielt. Lief dabei auch ein ökonomischer Irrthum unter, so war doch der Grundgedanke ein durchaus gesunder und richtiger. Nur die Ausführung ließ häufig an Willkürgewalt und Vexationen oder am Hervortreten fiskalischer Zwecke erkennen, daß die schützenden Maßregeln von demselben absoluten Staat ausgingen, der auch im politischen Leben sich zu einseitig auf die Gewalt stützte und die erforderliche Freiheit des Individuums in ihrem Werth für Sittlichkeit und Staatsleben verkannte oder mißachtete.

Es ist bekannt, wie durch das Auftreten der naturrechtlichen Philosophie, von Grotius und Pufendorf bis Rousseau, die autoritäre Staatsauffassung, auf welcher der absolute Staat begrifflich ruhte, allmählich erschüttert wurde — eine Bewegung der Geister, welche durch die Aufklärungs- und Humanitätsrichtung sich stark und rasch verallgemeinerte. Hand in Hand damit ging die Aufstellung eines naturrechtlichen Wirthschaftssystems, des physiokratischen (Quesnay, Turgot), welches seinerseits wieder eine theilweise Modifikation aber auch eine wesentliche Ergänzung fand in Adam Smith's sogen. Industriesystem (System freiconcurrirender Tauschwerthbildung). Politisch und wirthschaftlich also reagirte das Individuum gegen den absoluten Staat. Die politische Forderung ging auf Beseitigung ständischer Vorrechte, Feststellung der Gleichheit vor dem Gesetze und Anerkennung politischer Volksrechte; die wirthschaftlichen Forderungen auf

Beseitigung der mannigfachen Schranken im Wirthschaftsleben und Eröffnung freier Concurrenz, insonderheit durch freie Wahl des Gewerbes, Freizügigkeit und freie Theilbarkeit der landwirthschaftlichen Güter. Die individualistische Formulirung von Staat und Wirthschaft, welche hiemit eingeleitet war, wurde etwa wie folgt entwickelt. Der Staat, so hieß es, sei lediglich zum Nutzen der Einzelindividuen geschaffen, denen er freieste Bewegung und Ausübung aller Kräfte gestatten müsse, einzig mit der Begrenzung, welche die Rechtsordnung selbst, als Fundament des ganzen modernen Staatsbaues, vorschreibt: nicht aber seien die Einzelnen für den Staat da [1]). Der Staat solle also Sicherheit und Recht gewähren (Rechtsstaat im Sinne Kants) mit Einschluß politischer Rechte (constitutioneller Staat); an Wohlfahrtseinrichtungen mag er so viel treffen, als ohne Beeinträchtigung der individuellen Freiheit möglich ist, im Uebrigen sei die Vorsorge des Staates für das positive Wohl der Bürger schädlich [2]).

Und in Betreff der Volkswirthschaft wurde behauptet, daß die ökonomischen Vorgänge sich sozusagen naturgesetzlich, also mit einer Art Naturnothwendigkeit abspielen. Das freie Walten dieser sogenannten wirthschaftlichen Naturgesetze sei für die individuelle Entwickelung des Einzelnen wie für das ökonomische Wohlbefinden der Gesammtheit am förderlichsten. Jeder solle also für sich allein oder in freiwilliger Cooperation mit anderen sein Interesse soweit wahrnehmen, als er

[1]) Vgl. Herder, Briefe zur Beförderung der Humanität sub 23.

[2]) Vgl. Wilhelm von Humboldts Jugendwerk „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen", namentlich sub III, woselbst alle Einwürfe gegen die positive Staatsvorsorge zusammengefaßt werden.

irgend kann und die Gesetze es gestatten. Jedes stärkere modificirende Eingreifen in die Wirthschaftsverhältnisse aber, namentlich auch Seitens des Staates, sei entweder fruchtlos oder gar verderblich. Dieß gelte wie für das innere Wirthschaftsleben auch für den Handelsverkehr von Land zu Land, der nach Möglichkeit erleichtert und nicht durch Zollschranken in Aus- und Einfuhr erschwert und beeinträchtigt werden solle.

An sich stellt diese Bewegung in Staat und Wirthschaft einen außerordentlichen Fortschritt dar, weil ein gesundes Gemeinwesen der individuellen Freiheit so wenig wie der Macht selbst entbehren kann. Zweifellos hat auch der Bruch mit der schrankenlosen, vielfach mißbrauchten Staatsgewalt, im intellectuellen und sittlichen Leben der Bürger reiche Früchte getragen und hat überdieß eine Fülle wirthschaftlicher Kräfte von hohem Werth in dauernde, gütermehrende Thätigkeit gesetzt. Aber der einseitig-individualistische Geist, der diese Staats- und Wirthschaftsauffassung beherrschte, hat nicht blos den schädlichen Gebrauch und Erfolg der Freiheit, welcher wichtige Forderungen des Staatsganzen und des Wirthschaftsganzen in Frage stellen kann, weitaus unterschätzt: er hat auch namentlich übersehen, daß unter den jeweils gegebenen Verhältnissen nur die Stärkeren die Freiheit wirksam gebrauchen können.

So ist mit Recht gegen diesen politischen und wirthschaftlichen Individualismus schon Joh. Gottl. Fichte mit der Begründung einer organischen Staats- und Wirthschaftsauffassung vorgetreten, und zwar in seiner 1796 erschienenen „Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wirthschaftslehre". Fichte wendet sich darin (§ 17) gegen jeden Versuch, den Begriff des Staatsganzen durch die bloße Zu-

sammenfassung der Einzelnen zu Stande zu bringen; auf solchem Wege werde die Einsicht in die wahre Natur des Staates verschlossen, indem der Staat hienach nur als ein eingebildetes, durch unser Denken erzeugtes Ganze, als ein bloßes „compositum“ erscheine. In Wahrheit bilde aber die Unbestimmtheit, wen unter den Bürgern jeweils ein rechtswidriger Angriff treffen, und wen somit die Macht des Staates schützen werde, ein fortdauerndes sachliches Vereinigungsband, vermittelst dessen Alle in Eins und zwar nicht in eine abstrakte Einheit, sondern in ein „totum“ zusammenfließen. „Der aufgestellte Begriff,“ sagt er, „ist füglich zu erläutern durch den eines organisirten Naturproduktes: etwa den eines Baumes. Man gebe jedem einzelnen Theile Bewußtsein und Wollen, so muß er, so gewiß er seine Selbsterhaltung will, die Erhaltung des Baumes wollen, weil seine eigene Erhaltung nur unter dieser Bedingung möglich ist. — — So nicht bei einem Sandhaufen, wo es jedem Theile gleichgiltig sein kann, daß der andere abgetrennt, zertreten, verstreuet werde.“ — — Und in Fichte's nachgelassener „Staatslehre“ (II. Abschnitt) ist bei einem historischen Excurs die Gesellschaft als etwas Ausgemachtes bezeichnet, der Einzelne finde nur in der Gesellschaft seinen Werth, darnach sei die Fassung des Problems: nicht wie Einer für sich, sondern wie Mehrere beisammen sein können.

Dieser Staatsauffassung Fichte's, welche für die Durchführung von Gemeinschafts- und Solidaritätstendenzen im materiellen wie im culturellen Leben des Staates ein weites Feld eröffnet, dabei auch stärkeren Zwang zuläßt, entspricht denn auch seine organische Wirthschaftsauffassung, deren wesentliche Züge sich zum Theil schon in der „Grundlage des

Naturrechts“ finden. Vier Jahre später aber, im Jahre 1800, hat Fichte in dem „Geschlossenen Handelsstaat“ die Reaktion gegen den Wirthschaftsindividualismus und das ihm entsprechende System freiconcurrirender Einzelwirthschaft — an dem die Gesellschaft bei Produktion, Umsatz und Vertheilung der Güter immer in hohem Grade interessirt sein wird — viel zu weit geführt, nämlich bis zur Postulirung einer allgemeinen und durchaus organisirten Zwangsgemeinwirthschaft. So hat er an die Stelle des einen allerdings schädlichen Extrems ein zweites geradezu unhaltbares gesetzt.

Weniger radikal, aber immer noch scharf und einschneidend war die Opposition, welche dem durch Adam Smith und seine Nachfolger begründeten System Seitens des Genfer Nationalökonomen und Historikers Simonde de Sismondi bereitet wurde. In nationalökonomischer Beziehung ist Sismondi — und darin liegt seine Bedeutung — als Vorläufer der neueren deutschen socialreformatorischen Richtung anzusehen. Dieß ist er nicht von Anfang an gewesen. Sein Entwickelungsgang hat vielmehr etwas Vorbildliches für die Entwickelung und Wandelung der ökonomischen Grundanschauungen, wie sie sich in letzter Zeit, namentlich in Deutschland, innerhalb weiter Kreise vollzogen hat. Er selbst weist in der Vorrede zu seinem Hauptwerke „Nouveaux Principes d'Économie politique“, 2 vol. Paris 1819, auf sein erstes ökonomisches Werk „De la richesse commerciale“, 2 vol. Genève 1803, hin, welches noch ganz im Geiste von Adam Smith geschrieben war. Nicht Bücherstudium, sondern die Beobachtung ökonomischer Thatsachen, der er unausgesetzt oblag, hat die Umwandelung seiner Anschauungen be-

wirkt [1]). Die größten Bedenken erweckte in ihm die Krisis von Ende 1814 bis Anfang 1816 mit ihrem unerwarteten und lang fortgesetzten Rückgang vieler wichtiger Waarenpreise, wodurch in einem großen Theile Europas ökonomische Verheerungen von früher nicht gekanntem Umfange angerichtet wurden. Denn nicht blos ist die kaufmännische Welt durch die große Zahl eingetretener Bankerotte fortwährend in Athem gehalten worden, sondern zahlreiche Betriebsstätten wurden zur gänzlichen Einstellung der Arbeit gezwungen, und Arbeitslosigkeit, Hunger und Elend hielten ihren traurigen Einzug unter der arbeitenden Bevölkerung. Der Anblick dieser Leiden, welche Sismondi in Italien, Frankreich und der Schweiz sah, brachte ihn zuerst zu der Ueberzeugung, daß die damals herrschende Auffassung des Wirthschaftslebens unmöglich richtig sein könne [2]). Insbesondere befestigte sich in ihm die Ueberzeugung, daß die größtmögliche Erhöhung der Güterproduction,

[1]) Sismondi, Nouveaux Principes d'Économie politique ou de la richesse dans ses rapports avec la population, Tome I, Paris 1819, „Avertissement", pag. III. — Depuis plus de quinze ans que j'avais écrit sur la richesse commerciale, j'avais très-peu lu de livres d'économie politique; mais je n'avais cessé d'étudier les faits. Quelques-uns m'avaient paru rebelles aux principes que j'avais adoptés. Tout à coup ils me semblèrent se classer, s'expliquer l'un l'autre, par le nouveau développement que je donnais à ma théorie. Plus j'avançai et plus je me persuadai de l'importance et de la vérité des modifications que j'apportais au système d'Adam Smith.

[2]) Sismondi a. a. O. S. IV f.: J'étais vivement ému de la crise commerciale que l'Europe a éprouvée dans ces dernières années; des souffrances cruelles des ouvriers de manufacture, dont j'avais été témoin en Italie, en Suisse et en France, et que tous les rapports publics montraient avoir été au moins égales en Angleterre, en Allemagne et en Belgique. J'étais persuadé que les gouvernements, que les nations faisaient fausse route. —

wie sie allerdings durch das Smith'sche System befördert wird, nicht an sich, sondern nur insoweit das Ziel der Volkswirthschaft sein könne, als dadurch auch das Wohlbefinden der Gesammtbevölkerung gehoben würde. So warf er das wichtige Problem der Einkommensvertheilung auf [1]) und forderte vom Staate, daß er die Art, wie sich die Einkommens- und Besitzvermehrung vollzieht, sorgfältig beobachte und berücksichtige, ja er rief den Staat geradezu zum Schutze der Schwachen auf, und sah in ihm den Vertreter des Gemeininteresses gegen die rücksichtslose Geltendmachung des Einzelinteresses [2]). Die Grundlagen der Privatwirthschaft bezw.

[1]) Sismondi a. a. O. S. 10: Mais un état peut être misérable encore que quelques individus y accumulent des fortunes colossales. — Seltsam berührt es, nach 60 Jahren weiterer Wirthschaftsfreiheit, von einem so hervorragenden Liberalen wie Gladstone das Zugeständniß zu hören (Glasgow, 5. Dezember 1879): — These conquests over nature have enormously multiplied the means of enjoyement. Had that multiplication been so distributed as either wholly or principally to sweeten the cup of those for whom this life is habitually a life of care and labour and daily pressure in a thousand forms, it might have seemed rather to redress a painful inequality than to create an excess or threaten a disturbance." — Bendan, Ausgew. (engl.) Reden, Berlin 1880, S. 61.

[2]) Sismondi a. a. O. Livre I, Chap. VII, S. 54 f.: Nous avons considéré la richesse dans ses rapports avec la population qu'elle doit faire vivre ou rendre heureuse; une nation ne nous a point paru croître en opulence par la seule augmentation de ses capitaux, mais seulement lorsque ses capitaux, en croissant, répandaient aussi plus d'aisance sur la population qu'ils devaient faire vivre. Nous avons vu que les riches pouvaient augmenter leurs richesses, soit par une production nouvelle, soit en prenant pour eux une plus grande part de ce qui était auparavant réservé aux pauvres, et nous invoquons presque constamment pour surveiller le progrès de la richesse cette intervention du gouvernement qu'Adam

des einzelwirthschaftlichen Systems freier Concurrenz, nämlich das Privateigentum und den freien Vertrag, wollte Sismondi nicht erschüttern; doch erscheinen ihm erworbene Privatrechte mit sittlichen und socialen Pflichten verknüpft, und das Gebiet des freien Vertrags unterliegt bei ihm den Beschränkungen einer maßvollen staatlichen Intervention.

Der Versuch Sismondi's, in solcher Weise einer schrankenlosen Wirthschaftsfreiheit und den schädlichen Wirkungen derselben entgegenzutreten, blieb ohne eindringende Wirkung [1]). Namentlich stand England und Frankreich eben erst unter dem Banne von Ricardo's scharfsinnigen Abstractionen, welche

Smith repoussait. Nous regardons le gouvernement comme devant être le protecteur du faible contre le fort, le défenseur de celui qui ne peut point se défendre par lui-même et le représentant de l'intérêt permanent, mais calme de tous, contre l'intérêt temporaire mais passioné du chacun.

[1]) Gleichwohl gewährt Sismondi's Erscheinung noch heute ein hohes Interesse, nicht blos wegen des Reichthums seines Geistes und Wissens, sondern ebenso durch die Selbständigkeit und den Ernst seiner Bestrebungen; nicht minder auch durch die Lauterkeit seines Charakters, die er schon früh bei widrigem Lebensschicksal bewies.

Chamisso's „Abschied von Simonde Sismondi“ (geschr. 1811, Gedichte 3. Abthlg.) mag hier eine Stelle finden:

Treuen, festen, klaren Strebens
Bist ein Mann Du, und des Lebens
Stürme sind umsonst erregt.
Wie sie tosen, ruhig, heiter
Steigst den Felsenpfad Du weiter,
Und Dein Sinn wird nicht bewegt.

— — — — —

Muß ich nun von hinnen weichen,
Woll' die Bruderhand mir reichen,
Hab' ich Rechtes doch gewollt!
Nur das Ziel, das Du gewonnen,
Ist vor meinem Blick zerronnen,
Und das Buch blieb unentrollt.

mehr den ökonomischen Begriffen als den Subjekten der Wirthschaft in ihrem gesellschaftlichen Zusammenleben gerecht wurden. Dabei wirkte mit ungeschwächter Kraft jene materialistisch angehauchte Moralphilosophie nach, welche den wirthschaftenden Menschen als lediglich vom Trieb des Eigennutzes beseelt ansah, dessen Herrschaft unbeschränkt walte, der auch nicht beschränkt werden solle und auf die Dauer gar nicht beschränkt werden könne — eine Grundrichtung, welche in Frankreich und England übrigens noch heute Vertretung findet [1]).

In Deutschland jedoch bereiteten sich allmählich Anschauungen vor, welche zum Bruch mit der extrem-individualistischen Wirthschaftsauffassung führen mußten. Nächst den von Adam Müller vorgetragenen Ideen seien hier nur die „Staatswirthschaftlichen Untersuchungen“ v. Hermann's genannt, worin neben den Aeußerungen des Egoismus auch die Erscheinungsformen des Gemeinsinns Berücksichtigung finden, Geselligkeit und Wohlwollen als mitwirkende Triebe im Wirthschaftsleben nachgewiesen sind. Und nicht außer Zusammenhang mit diesen Gedanken appellirte Friedrich List in Lehre und praktischem Wirken an jene gesellschaftlichen Bildungen, welche sich an die Nationalität anschließen und kräftig pulsirendes Leben auch im Kreise der Wirthschaft zur Entfaltung bringen.

[1]) Nur nicht mehr unwidersprochen. So haben in Frankreich Vertreter einer maßvollen Reform — hauptsächlich jüngere Professoren der politischen Oekonomie — in der seit 1887 erscheinenden Revue d'Economie politique, Paris, bei Larose & Forcel, einen Vereinigungspunkt gefunden unter Führung des Professors der Nationalökonomie Charles Gide in Montpellier, dessen bemerkenswerthes Lehrbuch „Principes d'Economie politique“ eben (Paris 1889) in zweiter Auflage erschien. Aus England seien als hervorragende Reformer Leslie, Syme, Sidgwick und Ingram genannt.

Zur selben Zeit aber, in der List sein nationales System der politischen Oekonomie veröffentlichte (1841), machten sich in Deutschland bereits, und zwar unter dem Einfluß der Lehren von Saint-Simon und Fourier, später von Proudhon und Louis Blanc, radikale Gegenströmungen geltend, in welchen das System des ökonomischen Individualismus, d. i. das System freiconcurrirender Einzelwirthschaft, schlechtweg verworfen und an seiner Statt eine Art collektivistischer Wirthschaftsgestaltung gefordert wurde. Es ist dieß das erste Auftreten des revolutionären und wissenschaftlichen Socialismus in Deutschland, bezeichnet durch die Namen Marx, Engels, Marlo (Winkelblech) und Rodbertus, denen sich etwas später Lasalle, der Begründer der deutschen Socialdemokratie, anreihte [1]).

Diese Richtung, deren Stärke in der Kritik bestehender Wirthschaftszustände und in der Aufdeckung der schweren Uebel und Mißstände des einseitig individualistischen Systems liegt, mußte auf den weiteren Entwickelungsgang der deutschen ökonomischen Wissenschaft um so mehr von Einfluß werden, als eben damals, nach dem Vorgang der Rechtswissenschaft, auch in der Nationalökonomie sich eine Abwendung von der naturrechtlichen Auffassung und eine Zuwendung zur historischen Erfassung des Gegenstandes vollzog.

Besonders zeigte Knies im geschichtlichen Zusammenhange die Bedingtheit der Wirthschaftsgestaltung durch die jeweiligen culturellen Zustände, wobei das innere geistige Leben des Einzelnen ebenso in Betracht kommt wie die Vorgänge im

[1]) Ueber den Einfluß, den ältere englische Socialisten (Godwin, Hall, und namentlich Thompson) auf Saint Simon, Proudhon, Marx und Rodbertus direkt oder indirekt ausgeübt haben, siehe Ant. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, Stuttgart 1886, S. 39—58.

Volksleben: Politik und Rechtsordnung, Herkommen und Sitte. Manche dieser Kräfte, namentlich die Rechtsordnung und wirthschaftliche Politik, konnten nun zu Hebelkräften werden, mittelst deren es möglich war, auf die Gestaltung jener ökonomischen Verhältnisse und Institutionen, welche in der Vergangenheit mehrfache Entwickelungsstadien aufwiesen, nunmehr für die Zukunft bewußt einzuwirken.

Hiemit, sowie durch das Bestreben, die Volkswirthschaftslehre mit Gesichtspunkten einer allgemeinen Gesellschaftswissenschaft zu erweitern, ist der Uebergang zu der neueren, im Deutschen Reiche herrschend gewordenen Nationalökonomie gegeben. Dieß ist die individualistisch-socialreformatorische Richtung, welche zum Zwecke gesunderer Ergebnisse des einzelwirthschaftlichen Systems freier Concurrenz die stärkere Berücksichtigung ethisch-socialer Wirthschaftsgrundsätze fordert, zugleich aber eine Einschränkung des Gebiets der Einzelwirthschaft zu Gunsten erweiterter Anwendung von Gemeinwirthschafts-Formen [1]) und Gemeinwirthschafts-Principien als nothwendig erkennt. Das Hauptverdienst um die wissenschaftliche Förderung, Verbreitung und Geltendmachung dieser Grundsätze gebührt außer zweien Todten, Bruno Hildebrand und Adolf Held, einer Anzahl von Männern, welche heute noch in Vollkraft wirken, wie: Schäffle, Ad. Wagner, Schmoller, Erw. Nasse, Brentano, v. Schönberg, v. Scheel u. A. Insofern diese Richtung durch Universitätsprofessoren vertreten wird, bezeichnet man sie tendenziös als „katheder-socialistisch", während

[1]) In Bezug auf das Verhältniß zwischen Gemeinwirthschaft und Einzelwirthschaft vgl. des Verf. „Preise und Krisen", Stuttgart 1889, S. 6—24.

sie in Wahrheit vorwiegend individualistisch ist und bleiben wird, zugleich aber socialökonomisch reformirend wirkt. Nicht minder tendenziös wird sie „staatssocialistisch" genannt, insoweit sie zur Erreichung der vorgesetzten Ziele naturgemäß der Staatsgewalt bezw. der Gesetzgebung eine machtvolle Stellung der Volkswirthschaft gegenüber zuweisen muß und zuweist. Der Staat aber, der die Lösung der großen ihm zufallenden socialökonomischen Aufgaben unternimmt, wird darum nicht entfernt socialistisch, nur freilich auch nicht mehr der abstrakt verblaßte individualistische Rechtsstaat sein: es wird der aus den lebendigen Bedürfnissen des gesellschaftlichen Zusammenlebens heraus (d. i. social) erfaßte Rechts- und Culturstaat sein — zu dessen Anbahnung nicht eine Volksherrschaft, sondern ein kräftiges constitutionelles Königthum die ersten erfolgreichen Schritte gethan hat [1]).

[1]) In dem angedeuteten Sinne sind auch die Sätze des Reichskanzlers in der Reichstagsrede vom 12. Juni 1882 zu verstehen:

„— Etwas mehr Socialismus wird sich der Staat bei unserem Reiche überhaupt angewöhnen müssen." Und weiter: „Sie werden genöthigt sein, dem Staate ein paar Tropfen socialen Oels im Recepte zuzusetzen, wie viel, weiß ich nicht." Vgl. hiezu auch die Ausführungen im Texte S. 39 ff., S. 45 Anm. 2 und S. 66.

II. Wirthschafts- und Socialpolitik im Deutschen Reiche von 1871—1881.

Als Kaiser Wilhelm am 21. März 1871 den ersten Reichstag im Königlichen Schlosse zu Berlin eröffnete, sprach er zum Schluß der Thronrede feierlich den Wunsch und die Mahnung aus, daß dem im Felde vollzogenen Aufbau des Reiches ein emsiger Ausbau in ruhig-stetiger Arbeit folgen solle. „Möge die Wiederherstellung des Deutschen Reiches für die deutsche Nation auch nach innen das Wahrzeichen neuer Größe sein; möge dem deutschen Reichskriege, den wir so ruhmreich geführt, ein nicht minder glorreicher Reichsfrieden folgen, und möge die Aufgabe des deutschen Volkes fortan darin beschlossen sein, sich in dem Wettkampfe um die Güter des Friedens als Sieger zu erweisen. Das walte Gott!"

Gefördert wurde dieses Ziel durch eine höchst gewandte, kräftige und doch maßvolle Politik nach außen.

Die Sicherung und Begrenzung des Arbeitsfeldes nach innen erfolgte durch die Reichsverfassung, welche, eilig gezimmert, aber fest gefügt, aus einer Verbindung der norddeutschen Bundesverfassung mit den süddeutschen Verträgen

hervorging. Auf fast allen Gebieten der Staatsthätigkeit wurden dem Reiche Aufgaben von hoher Bedeutung gestellt; und ohne Zögern schritt man zur Inangriffnahme derselben. Die Sicherheit des Landes wurde durch umfangreiche Festungsbauten erhöht, die Heereseinrichtungen sind wesentlich verbessert und erweitert worden, das innere und äußere Staatsrecht des Reiches wurde fortentwickelt, das Gebiet der allgemeinen Verwaltung vielfach und rüstig gefördert. In ausgedehntem Maße bethätigte sich die Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete des Justizwesens. Im materiellen Recht schuf sie namentlich das deutsche Strafgesetzbuch und die Konkursordnung, im formalen Rechte einheitliche Gerichtsverfassung, Civil- und Strafproceß; das Zustandekommen eines allgemeinen deutschen bürgerlichen Rechtes ist eifrig vorbereitet worden.

Auch die ökonomische Entwickelung des neuen Reiches wurde nicht außer Acht gelassen. Aber entsprechend den Forderungen des wirthschaftlichen Individualismus beschränkte sich die Gesetzgebung im Wesentlichen [1]) auf Maßregeln, welche der Wirthschaft und dem Verkehr im Allgemeinen zu statten kommen: sie schuf gemeinsames Münzwesen, Maß und Gewicht, und stellte gemeinsame Grundsätze für das Bankwesen fest. Dabei schien der Aufschwung des geschäftlichen Lebens, wie er zu Beginn der siebziger Jahre unter dem Einfluß der

[1]) Als Gesetze mit socialpolitischen Gesichtspunkten sind aus der Zeit der wirthschaftsliberalen Richtung nur hervorzuheben: das Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken 2c. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen vom 7. Juni 1871 (sogen. Haftpflichtgesetz) und das Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876.

Milliardencontribution eintrat, dem Wirthschaftsliberalismus wenigstens äußerlich Recht zu geben.

Unter den wissenschaftlichen Vertretern der deutschen Nationalökonomie aber waren zu jener Zeit die Anschauungen der Reformrichtung bereits weit durchgedrungen. So konnte schon im Jahre 1872, in der Hochfluth der Gründerzeit und mitten unter den scheinbaren Triumphen theoretischen und praktischen Manchesterthums, der „Verein für Socialpolitik" gegründet werden, der mit Eifer und Entschiedenheit die social-reformatorische Richtung verfocht. Von Gelehrten und Politikern unterstützt, gelangte er trotz vielfacher Anfeindung zu raschem Ansehen und hat um die Verbreitung der neueren ökonomischen Anschauungen und Forderungen ein hohes Verdienst erworben. Entgegen den wirthschaftsliberalen lassen sich diese etwa formuliren wie folgt.

Die Wirthschafts- und Socialreformer läugnen nicht, daß das Streben jedes Einzelnen nach möglichst hohem Erwerb und Besitz ein sehr wichtiger Faktor, ja der Hauptantrieb im Wirthschaftsleben sei — insoweit sind auch sie Individualisten. Aber darum brauche und dürfe man doch dieses Streben nicht zügellos, nicht ohne alle Rücksicht auf allgemeine staatliche und sittliche Forderungen walten lassen [1]). Nach allen Erfahrungen über die menschliche Natur sei es

[1]) Vgl. Schmoller, Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirthschaft, 2. Aufl., Jena 1875, S. 80: „Alle wirthschaftliche Thätigkeit geht von einem natürlichen Triebleben, von einer egoistischen Neigung, zu erwerben und zu gewinnen, aus. Dieser Trieb muß vorhanden sein, wenn große Thätigkeit sich entfalten soll. Aber seine Stärke hängt durchaus nicht davon ab, daß keine Schranken der Sitte und des Rechts ihn einengen; es kommt immer nur darauf an, daß es die rechten Schranken seien."

zweifellos, daß auch bei mancherlei Beschränkungen der Erwerbs- und Spartrieb der meisten Menschen unvermindert fortwirken würde, weil auch dann noch das Bestreben, es Anderen gleich- oder zuvorzuthun, übrig bliebe. Ebenso erfahrungsgemäß werde aber bei schrankenloser Freiheit die Verfolgung des Eigeninteresses gerade Seitens der wirthschaftlich Starken mit großer Schärfe und oft genug unter rücksichtsloser Bedrückung der wirthschaftlich Schwachen betrieben. Die wirkliche Frucht der theoretisch bestehenden Freiheit sei also die aufgerichtete Herrschgewalt des entfesselten Kapitals, welche schlimmer sei und vielfach unsittlicher auftrete, als selbst die frühere ökonomische Herrschgewalt des absoluten Staates. Namentlich werde der großen Masse kapitalloser Arbeiter, sowie im vorhinein auch den Kindern derselben, immer mehr die Aussicht geraubt, sich emporzuschwingen, und die Signatur des Proletariers ihnen für die Dauer aufgedrückt. Das Anwachsen dieser Elemente und die dadurch bewirkte Verschärfung der Klassengegensätze bilde aber für die Gesellschaft eine ernste, zunehmende Gefahr, der rechtzeitig begegnet werden müsse. Die freie Thätigkeit des Einzelnen und freie Vereinigung sei und bleibe nach dieser Richtung erfahrungsgemäß vernachlässigt; auch verspreche sie wenig, da kurzsichtige Selbstsucht die große Mehrheit der wohlhabenden Klassen beherrscht. Einer so ernsten Lage gegenüber habe der Staat zur Erhaltung eines gedeihlichen Zusammenlebens das Recht und die Pflicht: die ökonomische Freiheit im inneren Wirthschaftsleben in erforderlicher Weise einzudämmen, die Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen, so wichtig sie ist, durch die Gemeinverantwortlichkeit Aller zu ergänzen, und den Durchbruch größerer Gerechtigkeit und Billigkeit im Verkehr nach Kräften zu befördern. Als Mittel dazu biete sich je nach Lage der einschlägigen ökonomischen, gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse die Anwendung gesetzlichen Zwanges, die Anordnung und Beförderung corporativer Bildungen, sowie das Eintreten des Staates selber dar.

Neben diesem Wirthschaftsschutz nach innen wird von den Anhängern der Reformrichtung in der Regel ein Schutz der heimischen Produktion beziehungsweise des heimischen Absatzes in allen den Fällen verlangt, wo durch die Bedrohung großer Produktionszweige von Seite einer übermächtigen ausländischen Concurrenz auch das Staatsinteresse selbst in Mitleidenschaft gezogen ist [1]).

Auf die Gesetzgebung des Reiches aber vermochten diese Grundsätze weder in der innern noch in der äußern Wirthschaftspolitik sogleich Einfluß zu gewinnen. Schon hatte die mit dem Jahre 1873 eingetretene Wirthschaftskrisis zwei Jahre gedauert, schon war sie sichtlich in eine schwere und weit-

[1]) Die meisten Vertreter der Wirthschafts- und Socialreform sind also mehr oder minder auch Schutzzöllner. Nur muß man sich darüber klar sein, daß die Bezeichnung „Schutzzöllner" für Wirthschafts- und Socialreformer ungenau und unzureichend ist, weil sie jeden Falls nur eine Seite ihrer Anschauungen bezeichnet und zwar nicht einmal eine absolut wesentliche. Ebenso ist der Name „Freihändler" für die Wirthschaftsliberalen kein genau bezeichnender, indem er deren Streben nach wirthschaftlicher Ungebundenheit im Innern unausgedrückt läßt. Die Bezeichnung „Manchesterthum" für den fortgeschrittenen Wirthschaftsliberalismus rührt ursprünglich daher, daß zu Ende der 30er und Anfang der 40er Jahre von Manchester eine besonders starke Agitation zur Verbreitung und Geltendmachung wirthschaftsliberaler Ideen ausgieng. Dieselbe ist mit dem Namen Cobden eng verknüpft, gewann aber auch für den Continent große Bedeutung, die erst in jüngster Zeit, trotz den Anstrengungen einer vielfach irreführenden Tagespresse, mehr und mehr paralysirt wird.

verbreitete (latente) Absatzkrisis übergegangen: vergebens aber hat der landwirthschaftliche Congreß und darnach der Verein deutscher Eisen- und Stahlindustriellen die Nothwendigkeit eines Schutzes für die bedrängten Produktionszweige betont; vergeblich auch schien es, daß die sogenannte kathedersocialistische Conferenz zu Eisenach vom Oktober 1875 die Dringlichkeit einer völligen Umkehr der deutschen Wirthschaftspolitik nach innen und außen klar erwies.

Dem Präsidenten des Reichskanzleramtes, Delbrück, glaubte Fürst Bismarck damals noch die Führung der wirthschaftlichen Angelegenheiten des Reiches überlassen zu müssen. Bald darauf aber verlautete, daß der Reichskanzler einem mäßigen Wirthschaftsschutz von Seite des Staates nicht, oder doch nicht unbedingt, widerstrebe. In der That zeigte sich schon im Verlaufe des Jahres 1876, daß der Reichskanzler von selbständigen volkswirthschaftlichen wie finanzpolitischen Anschauungen durchdrungen war; Delbrück erbat und erhielt seine Entlassung[1]).

Die durchgreifenden wirthschaftlichen, besonders finanziellen Reformpläne des Fürsten Bismarck und Friktionen mit dem preußischen Finanzminister Camphausen — welche

[1]) Vgl. die Aeußerungen des Reichskanzlers (vom 4. Februar 1881) über seine Stellung zu den Wirthschaftsfragen in der ersten Hälfte der siebziger Jahre: „Ich habe damals keine Zeit gefunden, mir ein ganz bestimmtes Bild von Handelspolitik zu machen. Ich bestreite, daß meine Ansichten von früher den heutigen entgegengesetzt wären, weil sie gar nicht existirten, ich war der folgsame Schüler des Herrn Delbrück, und ich habe Delbrück's Ansichten ausgesprochen, wenn ich dergleichen ausgesprochen habe; nachdem er mir die Gemeinschaft gekündigt hatte, bin ich gezwungen gewesen, eigene zu vertreten; die sind vielleicht in manchen Dingen von den seinigen abweichend, aber ich habe früher entgegengesetzte, die ich gewechselt hätte, nicht gehabt.

letzteren den Wunsch nach einer Abänderung des reinen Collegialverhältnisses im preußischen Gesammtministerium nahe legten — riefen die Kanzlerkrisis vom Frühjahr 1877 hervor[1]), die bis zum Beginn des Jahres 1878 dauerte. Nach Schaffung des Stellvertretungsgesetzes übernahm der Reichskanzler die Geschäfte wieder; Camphausen trat zurück, und nun eröffneten sich auch im Reichstag durch die Bildung der „freien wirthschaftlichen Vereinigung" günstigere Aussichten für die Durchsetzung finanzpolitischer und volkswirthschaftlicher Reformen.

Die Ausbildung der ökonomischen Reformüberzeugungen des Fürsten Bismarck können wir bezüglich ihres inneren Werdegangs zwar nicht verfolgen und nachweisen; gewiß haben aber drei Thatsachen im deutschen Staats- und Wirthschaftsleben zur Entwickelung derselben wesentlich mitgewirkt. Erstens die damals nach Art und Leistung unbefriedigende Lage der Reichsfinanzen[2]); sodann der zunehmende Druck der allgemeinen Wirthschaftskrisis seit Mitte der siebziger Jahre[3]), woneben eine Stärkung der Schutzzollbestrebungen namentlich in Rußland und Oesterreich zu bemerken war, endlich das Hervortreten socialer Fragen Angesichts der immer

[1]) Aus jener Zeit stammt das Gleichnis des Fürsten Bismarck von dem müden Jäger, dem nicht Hühner, wohl aber Wildsauen neue Jagdlust und neue Kräfte wecken könnten, der jedoch, um die Sauen zu stellen, der Mitwirkung *williger* Jägerburschen bedürfe.

[2]) Siehe im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich pro 1888, Berlin 1888, die „Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für die Etatsjahre 1873—1888" S. 182 und vgl. dazu die Reichsanleihen S. 199 daf.

[3]) Näher ausgeführt in des Verfassers „Preise und Krisen" Stuttg 1889; vgl. besonders S. 73, S. 105 f. und die Preistabelle S. 211 f.

erfolgreicheren Wühlagitation der Socialdemokratie [1]) und der beiden im Mai und Juni 1878 gegen Kaiser Wilhelm unternommenen Attentate.

Unter diesen Eindrücken sehen wir den Staatsmann, der oft gezeigt hat, wie man zugleich den Blick auf die Gegenwart und den Sinn auf die Zukunft richten müsse, schon im Jahr 1878 mit aller ihm eigenen Kraft für eine Reform nach dreifacher Richtung eingetreten: Finanzreform im Reiche durch Einführung ergiebiger indirekter Steuern und Monopolbetriebe, Wirthschaftsreform durch eine nach außen und innen schützende Volkswirthschaftspolitik, Socialreform durch Schutz und Hebung des vierten Standes unter gleichzeitiger Abwehr gemeingefährlicher Bestrebungen der Socialdemokratie [2]).

[1]) S. im Statist. Jahrbuch f. d. Deutsche Reich pro 1888 sub XI, „Die Wahlen zum Deutschen Reichstag", namentlich S. 142.

[2]) Die Socialdemokratie predigt, wie aus ihren Schriften unwiderleglich hervorgeht und wie überdies durch Bebels Zugeständniß im Reichstag (31. März 1881) bestätigt ist: 1) Die politische Revolution, indem sie die Republik auf breitester demokratischer Grundlage erstrebt; 2) die sociale Revolution, indem sie den gesammten in Privatbesitz befindlichen Grund und Boden, alle Häuser, Fabriken, Werkstätten und Waarengeschäfte, kurz alle Produktionsmittel, eventuell mit Gewalt, in das Eigenthum des demokratischen Staates bringen und das arbeitslose Einkommen beseitigen will; 3) predigt sie den Atheismus, weil in den religiösen Gefühlen und Vorstellungen des Volkes, aus denen Furcht, aber auch Hoffnung erwächst, ein Hauptgrund für die Duldung der bisherigen Zustände zu finden sei: daher mit der Religion dem Volke auch Furcht und Hoffnung geraubt werden muß. Weiters wird von Vertretern der Socialdemokratie noch die Ehe angegriffen, um den heutigen Bestand der Familie zu sprengen. Für einen solchen Umsturz der gesammten Staats- und Gesellschaftsordnung agitirt die Socialdemokratie zu dem Zwecke und in der Hoffnung, dereinst die Alleinherrschaft des vierten Standes begründen zu können. Daß solche Umsturzbestrebungen nicht auf gesetzlichem Wege ausgeführt werden können, ist klar; auch haben die Verhandlungen auf dem Congreß zu Wyden (bei Zürich) vom 21.—23. August 1880 den letzten Zweifel, der etwa darüber noch bestehen mochte, gehoben. Einer solchen Lage gegenüber ist der Staat zur Erlassung eines Gesetzes wie das vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie zweifellos berechtigt. Zweifelhaft kann nur die Opportunität sein, und mehr als zweifelhaft ist, namentlich für die Dauer, die Wirksamkeit des Gesetzes.

Drei kaiserliche Enuntiationen haben dem Reichstag die Erreichung dieser Ziele mit Nachdruck ans Herz gelegt: es sind dies die beiden Thronreden zur Eröffnung des Reichstages vom 12. Februar 1879 und 15. Februar 1881, sowie die kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881. Jede dieser Verlautbarungen des Kaisers an den Reichstag berührt alle vorgenannten Aufgaben auf finanzpolitischem, allgemeinvolkswirthschaftlichem und socialem Gebiete; jede nachfolgende Ansprache nimmt dabei auf die ihr nächst vorhergegangene Bezug, geht aber zugleich über sie hinaus und gewinnt so eine specifische Bedeutung.

Der Schwerpunkt der Thronrede vom 12. Februar 1879 liegt in der Bedeutung der Finanzreform und der Schutzzollpolitik, welche denn auch beide in jener Reichstagssession durch das Tarifgesetz vom 15. Juli 1879 mit seinen Getreide-, Vieh-, Holz-, Eisenzöllen 2c. inaugurirt wurden.

Der Thronrede vom 15. Februar 1881 kommt eine besondere Bedeutung auf socialpolitischem Gebiete zu. Der betreffende Passus, auf den auch die kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 hinweist, und den wir darum anführen müssen, lautet: „Schon bei der Eröffnung des Reichstages im Februar 1879 hat Seine Majestät der Kaiser im Hinblick auf das Gesetz vom 21. Oktober 1878 (sc. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie) der Zuversicht Ausdruck gegeben, daß der Reichstag seine Mitwirkung zur Hei-

lung socialer Schäden im Wege der Gesetzgebung auch ferner nicht versagen werde. Diese Heilung wird nicht ausschließlich im Wege der Repression socialistischer Ausschreitung, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein. In dieser Beziehung steht die Fürsorge für die Erwerbsunfähigen unter ihnen in erster Linie." Unmittelbar hieran schließt sich die Ankündigung eines Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes sowie einer Abänderung der Gewerbeordnung [1]) durch neue Regelung des Innungswesens [2]).

Das Unfallversicherungsgesetz wurde damals bekanntlich abgelehnt, der Reichstag darnach aufgelöst, und der neue Reichstag am 17. November 1881 mittelst jener kaiserlichen Botschaft eröffnet, deren Grundsätze Kaiser Wilhelm II. zu den seinigen gemacht hat, und die wir nun näher zu betrachten haben. Ihre große Bedeutung erstreckt sich, wie wir sehen werden, über die specifisch socialen Fragen hinaus auch auf die allgemeine Staatsauffassung und auf Grundfragen der volkswirthschaftlichen Organisation.

[1]) Eine wesentliche Abänderung der Gewerbeordnung im Sinne der Reformrichtung war schon durch das Gesetz vom 17. Juli 1878 erfolgt, welches den Titel VII der G.-O. umgestaltete, indem die Verhältnisse gewerblicher Arbeiter, namentlich auch die Arbeitsverhältnisse jugendlicher Arbeiter, neu festgestellt wurden. Auch wurde darin das wichtige Institut der Fabrikinspektoren (als Staatsbeamten der einzelnen Bundesstaaten) für das ganze Reich obligatorisch erklärt und diesen die Pflicht auferlegt, Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten.

[2]) Diese erfolgte durch das Gesetz vom 18. Juli 1881. Siehe Titel VI der G.-O. sub II, Neue Innungen.

III. Die Kaiserliche Botschaft vom 17. Nov. 1881 [1]) und ihre Ausführung in Kranken- und Unfallversicherung bis 1887.

Zwei Gesichtspunkte werden wir uns vorhalten müssen, um die socialökonomische Tragweite der Kaiserlichen Botschaft ganz zu ermessen: in erster Reihe ist ihre principielle Bedeutung, sodann ihre praktische Bedeutung festzustellen. Wir beginnen mit der ersteren, und haben dabei sowohl die Grundauffassung zu erforschen, auf welcher die von der kaiserlichen Botschaft in Aussicht genommenen Reformen beruhen, als auch den Umfang der Reformen und weiterhin die Organisationsfragen zu erörtern, welche im Hinblick auf eben

[1]) Der Inhalt der Kaiserl. Botschaft gliedert sich nach 10 Absätzen, wovon 8 auf die inneren Verhältnisse des Reiches und 2 auf die äußere Politik Bezug haben. Passus 1—3 handeln vom Reichshaushalt, dem Zollanschluß Hamburgs und von der Verlängerung der Legislaturperioden sowie Budgetperioden; Passus 4—6 von Socialpolitik, Passus 7 von Finanzpolitik und Tabakmonopol, Passus 8 von Schaffung einer Berufsstatistik im Reiche, wornach der Uebergang zur äußeren Politik erfolgt. Uns hat hier wesentlich die socialpolitische Seite der Kaiserl. Botschaft zu beschäftigen. Vgl. den Auszug aus derselben S. 5 f.

diese Reformen aufgeworfen sind. Hiernächst erst soll die bisherige Ausführung der kaiserlichen Botschaft und die praktische Bedeutung derselben dargestellt werden.

1) Principielle Bedeutung.

Schon in der Thronrede vom 15. Februar 1881 hat Kaiser Wilhelm die Ueberzeugung ausgedrückt, daß die Heilung der socialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression socialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde. Hiebei war an die erwerbsthätigen Arbeiter ebensowohl als an die erwerbsunfähigen gedacht, und letztere wurden nur in erste Linie gestellt.

Die kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 bezeichnet die positive Förderung des Arbeiterwohles nicht nur als eine Aufgabe, welche dem Reichstag aufs Neue ans Herz zu legen der Kaiser für seine Pflicht hält, sondern sie sieht in der Lösung dieses Problems, bezw. seines nächstliegenden Theiles, sogar eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht.

Daß die Bezeichnung „Aufgabe" des Gemeinwesens schon an sich die Anerkennung einer vorliegenden Verpflichtung des Staates einschließt, kann nicht behauptet werden. Auch aus dem Hinweis darauf, daß durch die Lösung dieser Aufgaben dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens gewonnen würden, läßt sich nicht eine rechtliche, höchstens eine sittliche Verpflichtung des Staates zur Vornahme der gebotenen Maßnahmen ableiten.

Aber weiter scheinen doch jene Stellen der kaiserlichen Botschaft zu gehen, welche einen Anspruch der Hilfsbedürftigen auf größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, bezw. einen der Gesammtheit gegenüber begründeten Anspruch der erwerbsunfähigen Arbeiter auf staatliche Fürsorge aufstellen.

Daß ein solcher Anspruch nicht klagbar und daß er nirgends im Gesetzesrecht ausgesprochen ist, muß ihm noch nicht die Natur eines Rechtes rauben: wie sehr man auch geneigt ist, bei dem Worte Anspruch zuerst an Privatrechte zu denken [1]). Im öffentlichen Recht braucht blos auf einzelne politische Grundrechte in Verfassungen [2]) und weiterhin auf große Theile des Völkerrechts [3]) hingewiesen zu werden, um die Existenz von codificirten oder nicht codificirten öffentlichen Rechten und Verpflichtungen zu erweisen, denen allen die Klagbarkeit — meist schon Mangels eines Forums — fehlt. Es ist also wenigstens nicht ausgeschlossen, daß wir es hier

---

[1]) Und selbst im Privatrecht findet sich in der römischen naturalis obligatio ein Analogon für Klaglosigkeit bei dennoch bestehender rechtlich bedeutsamer Verbindlichkeit (vinculum aequitatis). Vgl. l. 19 pr. D. de cond. indeb. 12,6 — naturalis obligatio manet et ideo solutum repeti non potest — wobei also das solvere sich auf ein rechtlich relevantes debere bezieht.

[2]) Vgl. z. B. Art. 4 und 12 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 über Gleichheit vor dem Gesetze und Gleichberechtigung der Confessionen, letztere durch das Bundesgesetz vom 3. Juli 1869 neuerdings festgestellt. Oder s. den vielberufenen Art. 19 des Oesterr. Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 betreffend die Gleichberechtigung aller Volksstämme des Staates.

[3]) Ueber die Positivität des Völkerrechts und die Construktion des völkerrechtlichen Rechtsverhältnisses siehe v. Bulmerincq, Das Völkerrecht oder internationale Recht, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, I. Band, Freiburg i./B. und Tübingen 1884, S. 190—193.

mit den Anfängen einer Anerkennung socialer (Grund-) Rechte zu thun haben[1]), denen social-rechtliche Verpflichtungen des Staates gegenüber stehen: eine Anschauung, welche mit der socialen Fassung des Rechts- und Culturstaats auch durchaus im Einklang stehen würde.

Wenn diese Schlußfolgerung zu weittragend und in ihren Consequenzen kaum übersehbar erscheint, weil sie allmählich zur Ausbildung eines neuen Zweiges des öffentlichen Rechts, nämlich des Socialrechts führen müßte: so kann daran erinnert werden, daß ein so streng geschulter und besonnener Denker, wie Lotze, bei einer aphoristischen Darstellung der Lehre von der Gesellschaft[2]) nicht davor zurückgeschreckt ist, derartige (social-)rechtliche Verpflichtungen des Staates anzuerkennen. Indem er die Versuche bekämpft,

[1]) Dahin würde auch das vom Fürsten Bismarck vertheidigte Recht auf Arbeit gehören; vgl. aus der Reichstagsrede vom 9. Mai 1884: „Ja, ich erkenne ein Recht auf Arbeit unbedingt an, und stehe dafür ein, solange ich auf diesem Platze sein werde. Ich befinde mich dabei nicht auf dem Boden des Socialismus, der erst mit dem Ministerium Bismarck seinen Anfang genommen haben soll, sondern auf dem Boden des Preußischen Landrechts (folgt der Hinweis auf A. L. R., II. Theil, 19. Titel, §§ 1 und 2). Ist es nicht in unseren ganzen sittlichen Verhältnissen begründet, daß der Mann, der vor seine Mitbürger tritt und sagt: ich bin gesund, arbeitslustig, finde aber keine Arbeit — berechtigt ist zu sagen: gebt mir Arbeit! und daß der Staat verpflichtet ist, ihm Arbeit zu geben." — Daß aber schon im Preuß. Landrecht, II. Theil, 19. Titel, § 2 das Recht auf Arbeit als sociales Grundrecht gemeint war, wird nicht zu erweisen sein; wenigstens spricht die Stellung des Paragraphen unter dem Titel „Von Armenanstalten und anderen milden Stiftungen" (anstatt unter II. Theil, 13. Titel, hinter § 3) dagegen. Vgl. über sociale (ökonomische) Grundrechte vorzüglich Ant. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, Stuttgart 1886.

[2]) Hermann Lotze, Grundzüge der praktischen Philosophie, Leipzig 1882, Cap. 6. Von der Gesellschaft S. 41—60.

die menschliche Gesellschaft, die jetzt auf Grund historischer Entwickelung besteht, nach neuen Principien aufzubauen, in welchen die Gleichheit der Ansprüche Aller zum Ausgangspunkt und Ziel genommen wird: hält er doch jede Gesellschaft, welche Verfassung sie auch habe, nicht nur für sittlich verpflichtet, die vorhandenen Uebel zu mildern, sondern er gibt auch eine rechtliche Verpflichtung der Gesellschaft zur Ausgleichung derjenigen Uebelstände zu, die aus ihrer eigenen Organisation unvermeidlich entspringen[1]). Eine Anwendung hievon macht Lotze bei Gelegenheit der Frage, wie Betriebszweige, welche dauernd unrentabel geworden, ohne Schaden für die schuldlos Betroffenen und namentlich für die eigens dazu Ausgebildeten aufgehoben werden können. Einestheils, sagt er, müsse hier freiwilliges Wohlwollen helfen, andererseits, da man auf dieses nicht rechnen könne, die Beihilfe des Staates, dem es obliege, die allgemeinen sittlichen Verpflichtungen der Gesellschaft auch der jedesmal lebenden Generation, also der wirklichen Gesellschaft, als gesetzliche Nothwendigkeit aufzuerlegen[2]). (Lotze a. a. O. S. 59.)

[1]) Lotze a. a. O. S. 48.

[2]) Nicht ohne Interesse ist es, hiemit eine einschlägige Stelle aus den Motiven zum Gesetzentwurf über die Unfallversicherung der Arbeiter (Reichstags-Drucksachen 1882, Nr. 19, S. 31) zu vergleichen: „Daß der Staat sich in höherem Maße als bisher seiner hilfsbedürftigen Mitglieder annehme, ist nicht blos eine Pflicht der Humanität und des Christenthums, von welchen die staatlichen Einrichtungen durchdrungen sein sollen, sondern auch eine Aufgabe staatserhaltender Politik, welche das Ziel zu verfolgen hat, auch in den besitzlosen Klassen der Bevölkerung, welche zugleich die zahlreichsten und am wenigsten unterrichteten sind, die Anschauung zu pflegen, daß der Staat nicht blos eine nothwendige, sondern auch eine wohlthätige Einrichtung sei. Zu dem Ende müssen sie durch erkennbare direkte Vortheile, welche ihnen durch gesetzgeberische Maßregeln zu Theil werden, dahin geführt werden, den

Wenn wir solchergestalt Stützpunkte für die der Kaiserlichen Botschaft zu Grunde liegende erweiterte Auffassung der Verpflichtungen des Staates gewonnen haben, so können wir daran schreiten, den Umfang der angestrebten Reformen nach Möglichkeit festzustellen.

Ganz allgemein wird in der kaiserlichen Botschaft zunächst der Wunsch ausgesprochen, den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu gewähren. Daß hiebei unter den „Hilfsbedürftigen" die Arbeiter überhaupt gemeint sind, geht aus dem ganzen Zusammenhang der kaiserlichen Botschaft und aus der Bezugnahme auf die Thronrede vom 15. Februar 1881 hervor. Daneben ist auch darauf Gewicht zu legen, daß in einem besonderen Passus der kaiserlichen Botschaft die Vorsorge für die erwerbsunfähigen, nämlich die kranken, verunglückten, gealterten und invaliden Arbeiter mittelst Versicherung angekündigt wird, daß aber darüber hinaus in dem nächstfolgenden Absatz, wo von der Bildung corporativer Genossenschaften die Rede ist, noch die Lösung von (sc. weiteren) Aufgaben in Aussicht genommen wird, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen wäre.

Welche Aufgaben dies sind, kann nicht zweifelhaft sein. Es handelt sich um die gesammte Frage des Arbeiterschutzes im weiteren Sinne des Wortes, mit Einschluß also der Vorsorge gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit und mit Einschluß einer gesunderen Gestaltung des ganzen Arbeitsverhältnisses,

Staat nicht als eine lediglich zum Schutze der besser situirten Klassen der Gesellschaft erfundene, sondern als eine auch ihren Bedürfnissen und Interessen dienende Institution aufzufassen."

d. i. der Dienst- und Lohnverhältnisse der Arbeiter überhaupt [1]).

Als geeignetes Mittel zu einer durchgreifenden Besserung in allen diesen Beziehungen erscheint der kaiserlichen Botschaft aber nicht die freie Concurrenz der Einzelwirthschaften; der Weg, den die Botschaft empfiehlt, ist vielmehr das Zusammenfassen der im christlichen Volksleben lebendigen (namentlich wirthschaftlichen) Kräfte in der Form corporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung.

Damit ist zur Genüge ausgedrückt, daß hier Genossenschaften des öffentlichen Rechts und nicht privatrechtliche freie Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften gemeint sind. Wenn letztere auch ihre Form der Gemeinwirtschaft entlehnen, so behalten sie doch überwiegend die Grundsätze der Einzelwirthschaft namentlich das Streben nach höchstmöglichem Gewinn bei, weshalb sie auch wesentlich zum System freiconcurrirender Einzelwirthschaft zu rechnen sind. Darnach kann es nicht auffallen, daß sie, obwohl auf einem bestimmten, eng begrenzten ökonomischen Gebiete sehr verdienstlich wirkend [2]) und stark verbreitet [3]), sich doch überall zur Lösung der großen

[1]) Vgl. dazu die Ausführungen sub IV, S. 98 ff. im Texte.

[2]) In dieser Beziehung stehen die (ländlichen) Raiffeisen'schen Darlehenskassenvereine, welche ihren Mitgliedern mehr als eine blos ökonomische Stütze sind, zweifellos obenan.

[3]) Hier sind zuerst die Schulze'schen Schöpfungen zu nennen. Der Verband der Deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, der vom 29. August bis 1. September 1888 zu Erfurt tagte, konnte pro 1887/88 4821 Genossenschaften des Systems Schulze-Delitzsch anführen. Die Gesammtzahl derartiger Genossenschaften wird im Deutschen Reich auf 5000 mit 2 Millionen Mitgliedern und einem Kapital von 300 Millionen Mark geschätzt; die Zahl der Vorschuß- und Creditvereine allein auf über 2000. (Vgl. Der Arbeiterfreund, XXVI, 3. S. 401.)

socialreformatorischen Probleme, eben ihrer Anlage und Gestaltung wegen, als ungeeignet oder doch als ganz unzureichend erwiesen haben. Es bedarf hier des Zwanges und des Eintretens der Gemeinwirthschaft, da die Freiheit und Einzelwirthschaft die erforderliche Wirksamkeit für das gemeine Wohl nicht aufweist, noch erreichen kann.

Einen sehr bedeutenden Fortschritt stellt demnach die auf dem Princip des Versicherungszwanges beruhende Gestaltung der Krankenversicherung und mehr noch der Unfallversicherung dar. Durch diese wurde das Gebiet und die Bedeutung der öffentlich rechtlichen [1]) Genossenschaften wesentlich erweitert.

Besonders sind die Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung als eine umfassende und fortbildungsfähige Institution hervorzuheben. Ja es ist für eine fernere Zeit nicht blos wünschenswerth, sondern auch nicht unwahrscheinlich, daß die Großindustrie durch das Uebergangsstadium des heute stark vordringenden Coalitions- oder Kartellwesens [2]) und

[1]) Mit Recht hat Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft, Freiburg 1886, S. 4 darauf hingewiesen, daß es öffentliche Genossenschaften gibt, die keine Zwangsgenossenschaften sind; vgl. z. B. das Preußische Gesetz über die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879. Wenn aber Rosin (S. 18 daselbst) die öffentliche Genossenschaft als diejenige definirt, „welche kraft öffentlichen Rechts dem Staate zur Erfüllung ihres Zwecks verpflichtet ist", so gilt dieses Unterscheidungsmerkmal nicht für alle Arten von Corporationen. In dieser Beziehung erinnert denn auch Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, Berlin 1887, S. 657 einerseits an die als öffentliche Corporationen anerkannten Kirchen, andererseits an die eingeschriebenen Hilfskassen, welche den Privatrechts-Corporationen beizuzählen sind, trotzdem sie der Staat durch seine Aufsicht zur Erfüllung ihres Zweckes anhalten kann.

[2]) Vgl. Kleinwächter, Die Kartelle, Innsbruck 1883; dazu Brentano's Vortrag über „Kartelle" in den Mittheilungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirthe, I. Jahrg., 2. Heft, Wien 1889, S. 76—91.

unter theilweiser Benützung der durch die Berufsgenossenschaften gegebenen Grundlagen, bis zur Bildung von Zwangsbetriebsgenossenschaften vorschreitet [1]).

Die kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 hat eine Perspective nach dieser Richtung eröffnet. Sie hat die wirthschaftliche Fundamentalfrage der Gegenwart und nächsten Zukunft, die Frage nach einer zutreffenden Abgrenzung zwischen dem Herrschaftsgebiet der Einzelwirthschaft und der Gemeinwirthschaft, womit zugleich die Grundlage für umfassendere Wirthschaftsreformen gewonnen wird —, diese Frage hat die kaiserliche Botschaft im Sinne einer Erweiterung der Gemeinwirthschaft und eben hiemit auch im Sinne einer Förderung der Socialreform entschieden [2]). Hierin so-

[1]) Siehe die näheren Ausführungen hierüber S. 93 ff. im Texte.

[2]) Wenn dies von extrem-wirthschaftsliberaler Seite als eine Annäherung an den „Socialismus" hingestellt wird, so hat der Reichskanzler schon in der Reichstagssitzung vom 2. April 1881 auf einen ähnlichen Vorwurf die richtige Antwort gegeben. „Nennen Sie das Socialismus oder nicht, es ist mir das ziemlich gleichgiltig. Wenn Sie es Socialismus nennen, so liegt natürlich der wunderliche Hintergedanke dabei, die Regierung des Kaisers, dieser Vorlage der verbündeten Regierungen gegenüber, gewissermaßen in die Schußlinie der Kritik zu stellen, die Herr v. Puttkamer uns hier über die Bestrebungen der Socialisten darlegte; man sollte daran glauben, daß von dieser Vorlage (sc. des ersten Unfallversicherungs-Gesetzentwurfs) bis zu der Mörderbande von Hasselmann und den Brandstiftern von Most und bis zu den Umsturzverschwörungen, die uns vom Wydener Congresse enthüllt wurden, daß uns davon nur ein ganz kleiner Raum noch trennt, der allmählich auch überschritten wird. Nun, meine Herren, im Gegentheil, das sind mehr oratorische Ornamente, mit welchen man kämpft, die keinen Hinterhalt haben, man bedient sich dabei der Vielseitigkeit des Wortes ‚Socialismus'."

Und an einer andern Stelle der Rede: „Ist dies Communismus, wie der Herr Vorredner sagte, nicht Socialismus, so ist das mir wiederum gleichgiltig, ich nenne es immer wieder praktisches Christenthum in gesetzlicher Bethätigung, — aber ist es Communismus, dann

wie in der deutlich markirten Staatsauffassung wird denn auch eine geschichtliche Darstellung der socialökonomischen Ideen der Menschheit die principielle und bleibende Bedeutung der kaiserlichen Botschaft erkennen müssen.

2) Ausführung und praktische Bedeutung.

Die eindringliche und feierliche Sprache der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881, sowie der tiefe Ernst und die Tragweite ihrer Gedanken blieb nicht ohne erhebliche Wirkung. Aber auch soweit die Neigung vorwaltete, den Intensionen des Kaisers zu folgen, konnte doch über die Schwierigkeit der Ausführung eines so umfassenden Gesetzgebungswerkes, wie es hier gefordert war, keine Täuschung herrschen. Der Weg war bisher unbetreten, ihn zu eröffnen galt für ein Wagniß. Von Strecke zu Strecke aber ist er, entgegen allen aufrichtigen und unaufrichtigen Zweifeln, durch vereinte Arbeit [1]), in erster Reihe jedoch durch die Anstrengungen der verbündeten Regierungen, gangbar gemacht worden.

a. Ausführung.

Die Kaiserliche Botschaft kündigte zunächst an, daß der Gesetzentwurf über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle mit Rücksicht auf die im Reichstag stattgehabten Verhandlungen über denselben, einer Umarbeitung unterzogen, und daß ergänzend ihm eine Vorlage zur Seite treten werde, welche sich eine gleichmäßige Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens zur Aufgabe stellt.

Aber auch der zweite Entwurf des Unfallversicherungsgesetzes kam im Reichstag nicht zur Erledigung; es mußte ein dritter ausgearbeitet werden, der die ursprüngliche Grundlage aufgab, also die Schaffung einer Reichsanstalt mit Reichszuschuß (oder doch territorialer Verbände) als Träger der Unfallversicherung fallen ließ, und dafür die Unternehmer der versicherungspflichtigen Betriebe zu Zwangsberufsgenossenschaften verband, denen die Funktion der Ausführung der Versicherung übertragen werden sollte. Ehe über diese neue Grundlage eine Verständigung erzielt werden konnte, schritten die Berathungen über das Krankenkassengesetz rüstig vorwärts, und als Frucht derselben ging das Reichsgesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 hervor. Ein Jahr später kam auch das Unfallversicherungsgesetz für das Deutsche Reich vom 6. Juli 1884 zu Stande. Ueber diese beiden Gesetze, welche ihren wirksamsten Ausgangspunkt in der Kaiserlichen Botschaft haben, soll nun nur das Wichtigste betreffs der Organisation, der Leistungen, Beiträge und Verwaltung bemerkt werden.

Krankenversicherungsgesetz.

Das Krankenkassengesetz unterwirft namentlich die Fabrik- und Bauarbeiter sowie die Handwerksgesellen (Gehilfen) und Lehrlinge einem unbedingten Versicherungszwange; darüber

ist der Communismus ja längst in den Gemeinden im höchsten Maße getrieben, ja sogar durch staatlichen Zwang."

Vgl. dazu aus der Rede vom 12. Juni 1882 die Bemerkungen über Socialismus im uneigentlichen Sinne, unter Hinweis auf die Stein- und Hardenberg'sche Gesetzgebung bezüglich der Emancipation der Bauern, sowie auf die Gesetzgebung über Expropriation, Commassation, Armenpflege und Schulzwang, welche alle „socialistisch" seien.

[1]) Unter den Vertretern der Wissenschaft gebührt das Hauptverdienst Schäffle und Brentano; vgl. namentlich des ersteren „Der corporative Hilfskassenzwang", Tübingen 1882, und siehe daselbst den Anhang S. 125 f.

hinaus gestattet es, daß Gemeinden oder weitere Communalverbände statutarisch die Versicherungspflicht auch auf andere Arbeiterkategorien ausdehnen. Der Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse entsprechend, welche auf eine Abstufung der Leistungen im Krankheitsfalle je nach Beschäftigung und Lohnhöhe hinweist, hat das Gesetz außer der subsidiär eintretenden Gemeinde-Krankenversicherung vorgesehen[1]): Orts-Krankenkassen, Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen und Bau-Krankenkassen, woneben noch Bestimmungen über Innungs-Kassen, Knappschafts-Kassen, eingeschriebene Hilfskassen und landesrechtliche freie Hilfskassen getroffen wurden.

Als Mindestleistung der Krankenunterstützung, welche aber nicht über 13 Wochen hinaus gewährt wird, ist bei der Gemeinde-Krankenversicherung festgestellt: freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und, im Falle der Erwerbsunfähigkeit, vom dritten Tage der Krankheit an für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter. Mit gewissen Modificationen gilt dieß auch für die übrigen Krankenkassen, welche außerdem der Regel nach eine bestimmte Unterstützung an Wöchnerinnen und ein Sterbegeld zu gewähren haben. Maßgebend für die Leistungen jeder dieser Kassen ist das Statut derselben. Dabei fällt nun, gegenüber der Gemeinde-Krankenversicherung, namentlich das Krankengeld ganz wesentlich höher aus, indem an die Stelle des ortsüblichen Tagelohns ge-

[1]) Ungenau gesprochen — aber doch im Reiche überwiegend zutreffend — ist die Gemeinde-Krankenversicherung hauptsächlich die Versicherung der Tagearbeiter, während die Orts-Krankenkassen mehr für Handwerksarbeiter und die Betriebs-Krankenkassen nur für Fabrikarbeiter gedacht sind.

wöhnlicher Tagearbeiter der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, zu treten hat; wobei überdieß noch eine klassenweise Abstufung nach der Lohnhöhe vorgenommen werden kann.

Die Beiträge, deren Erhebung beim Arbeitgeber erfolgt, fallen zu $^2/_3$ dem Versicherten, zu $^1/_3$ dem Arbeitgeber zur Last. Bei der Gemeinde-Krankenversicherung sollen die Beiträge in der Regel nicht mehr als $1\,^1/_2$ % dürfen aber niemals mehr als 2 % des ortsüblichen Tagelohns betragen; bei den übrigen Kassen in der Regel nicht mehr als 2 % und niemals mehr als 3 % des zur Berechnung gezogenen Durchschnittslohnes.

Die Verwaltung erfolgt bei der Gemeinde-Krankenversicherung durch die Gemeinde selbst, bei den übrigen Kassen durch den Vorstand auf Grund des Statuts der Kasse. Dabei sind die Verwaltungskosten der Gemeinde-Krankenversicherung von der Gemeinde zu tragen, die Verwaltungskosten der Orts- und Innungs-Krankenkassen von der betreffenden Kasse selbst. Die Verwaltungskosten der Betriebs- und Bau-Krankenkassen treffen den Fabriks-, beziehungsweise Bauherrn.

Unfallversicherungsgesetz.

Auf theilweise anderen Unterlagen als die Krankenversicherung ruht das nach langen und schwierigen Verhandlungen zu Stande gekommene Unfallversicherungsgesetz für das Deutsche Reich vom 6. Juli 1884. Ergänzt wurde dasselbe, wie gleich bemerkt werden soll, durch das Reichsgesetz, betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 und durch das Reichsgesetz, betreffend

die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886.

Den Versicherungszwang theilt das Unfallversicherungsgesetz mit der Krankenversicherung; aber schon der Kreis der Versicherungspflichtigen ist ein anderer, nämlich enger gezogen, indem nächst den Arbeitern (bezw. bestimmten Betriebsbeamten) der Fabrikindustrie nur die Arbeiter der gefährlichen Handwerksbetriebe dem Unfallversicherungszwange unterworfen wurden [1]). Die spätere Ausdehnung des Versicherungszwanges auf die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter bezieht sich nur auf die Unfallversicherung.

Zu Trägern der gewerblichen Unfallversicherung sind die Unternehmer der betreffenden Betriebszweige gemacht. Diese sind verpflichtet, zur Bildung von Berufsgenossenschaften zusammenzutreten, anderenfalls die betreffende Berufsgenossenschaft durch den Bundesrath nach Anhörung von Vertretern der betheiligten Industriezweige gebildet wird. Der Umfang der Berufsgenossenschaften erstreckt sich entweder auf das ganze Deutsche Reich oder auf das Gebiet eines Bundesstaates oder auch auf kleinere Landesgebiete [2]); nur muß in jedem Falle die dauernde Leistungsfähigkeit der Berufsgenossenschaft in

[1]) Hieraus erklärt es sich, daß z. B. pro 1886 im Deutschen Reich gegenüber den 4 944 004 Personen, welche der Krankenversicherung angehörten, nur 3 725 313 gegen Unfall versichert waren. Das Nähere s. S. 56 und 59 im Texte.

[2]) Daher rührt die Verschiedenheit, daß Berufsgenossenschaften, die auf das ganze Reich ausgedehnt sind, sich lediglich nach ihrem Betriebszweige benennen, wie: Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, Lederindustrie, Papiermacher-, Glas-, Brauerei und Mälzerei-, Brennerei-, Tabak-, Bekleidungsindustrie-, Buchdrucker-Berufsgenossenschaft und dgl. mehr; während andere sich zugleich nach räumlicher Abgrenzung benennen,

Bezug auf die ihr obliegenden Pflichten als gewährleistet erachtet sein. Bei Berufsgenossenschaften, welche den Umfang eines Bundesstaates nicht überschreiten, gehen gewisse Befugnisse des Reichsversicherungsamts [1]) auf ein etwa vorhandenes Landesversicherungsamt über.

Die Verwaltung und Geschäftsordnung der Berufsgenossenschaft wird durch ein Statut geregelt, welches von der Genossenschaftsversammlung beschlossen und vom Reichsversicherungsamt genehmigt wird. Darin kann auch die Eintheilung der Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen mit genauer Bezeichnung derselben und ihrer Befugnisse vorgesehen sein.

Bezüglich der Entschädigungen und der hiefür erforderlichen Mittel verfügt das Gesetz im wesentlichen folgendes.

wie: Sächsische Holz-Berufsgenossenschaft, Norddeutsche Holz-, Bayerische Holzindustrie-, Südwestdeutsche Holz-Berufsgenossenschaft. Noch mehr abgetheilt ist die der Eisenindustrie u. z. in: Süddeutsche Eisen- und Stahl-, Südwestdeutsche Eisen-Rheinisch-Westphälische Hütten- und Walzwerks-, Rheinisch-Westphälische Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-, Sächsisch-Thüringische Eisen- und Stahl-, Nordöstliche Eisen- und Stahl-, Schlesische Eisen- und Stahl-, Nordwestliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft. Und das Baugewerk zerfällt gar in 12 Berufsgenossenschaften, nämlich in die Hamburgische, Nordöstliche, Schlesisch-Posensche, Hannoversche, Magdeburgische, Sächsische, Thüringische, Hessen-Nassauische, Rheinisch-Westphälische, Württembergische, Bayerische und Südwestliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft. (Vgl. die Uebersicht über die Unfallversicherung pro 1886 im Statistischen Jahrb. für das Deutsche Reich pro 1888 S. 159 f.

[1]) Vgl. hiezu § 92 des Unfallversicherungsgesetzes s. d. D. R. v. 6. Juli 1884. Zur Organisation des Reichsversicherungsamts, sowie der Landesversicherungsämter siehe § 87 und § 93 daselbst. Bemerkenswerth ist, daß sich bei beiden Aemtern unter den unständigen Mitgliedern je 2 zu wählende Vertreter der versicherungspflichtigen Unternehmer und der versicherten Arbeiter (vgl. S. 52 Anm. 1) befinden. Die Gesammtzahl der nichtständigen Mitglieder beträgt beim Reichsversicherungsamt 8, bei Landesversicherungsämtern 4; die der ständigen bei beiden mindestens 3.

Die Leistung besteht zunächst in Ersatz derjenigen Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls entstehen — bis zum Schluß der 13. Woche greift nämlich die Krankenversicherung ein —; hiernächst wird dem Verletzten vom Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalles für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit eine Rente gewährt. Diese beträgt im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben $^2/_3$ des Arbeitsverdienstes; im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben einen Bruchtheil der eben genannten Höhe, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist. Ferner ist im Falle der Tödtung als Ersatz der Beerdigungskosten das zwanzigfache des täglichen Arbeitsverdienstes, mindestens aber 30 Mark zu gewähren und eine bestimmte Rente vom Todestage ab an die Hinterbliebenen des Getödteten, nämlich an die Wittwe, an die Kinder und unter Umständen auch an die Ascendenten. Die Entscheidung in Betreff der Entschädigung erfolgt durch den Vorstand der Berufsgenossenschaft resp. durch den Vorstand der Sektion, eventuell durch Vertrauensmänner, wogegen aber Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung, bezw. Beschwerde an das Reichsversicherungsamt statthaft ist. In der Regel wird für jede Berufsgenossenschaft oder für jede Sektion ein Schiedsgericht errichtet, welches aus einem öffentlichen Beamten als ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern besteht, worunter zwei gewählte Mitglieder der Berufsgenossenschaft und zwei Vertreter der Arbeiter [1]) sind.

[1]) Die Wahl von Arbeitervertretern erfolgt nach § 41 und 42 des Unfall-Vers.-G. für jede Genossenschaftssektion durch die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs-, (Fabrik-) und Innungs-Krankenkassen, sowie

Die Mittel, die zur Deckung der Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten erforderlich sind, werden durch Beiträge aufgebracht, welche von den Mitgliedern der Berufsgenossenschaften (also den Unternehmern) zu leisten sind, und welche sowohl mit Rücksicht auf die Lohnhöhe der Versicherten als auf die Gefahrenklasse der einzelnen Betriebe alljährlich umgelegt werden. Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit hat die Berufsgenossenschaft durch Rücklagen und Zinsen einen Reservefonds anzusammeln, aber nicht wie die meisten Krankenkassen blos in der Höhe eines einfachen, sondern eines doppelten Jahresbedarfs.

Endlich sei bemerkt, daß zur größeren körperlichen Sicherheit der Arbeiter, wie im Interesse der Berufsgenossenschaft selbst, den Genossenschaften die Befugnis beigelegt ist, für Unternehmer und Arbeiter innerhalb des ganzen Genossenschaftsbezirks, bezw. auch nur für bestimmte Industriezweige und Betriebsarten Vorschriften zur Unfallverhütung aufzustellen, und die Befolgung dieser Maßregeln durch Beauftragte zu überwachen. Auch sonstige Control- und überdies Strafbestimmungen sind zur Sicherung der Durchführung des Gesetzes in genügendem Maße vorhanden.

Die Unfallversicherung hat eine sehr wesentliche Ausdehnung erfahren durch das Gesetz vom 5. Mai 1886, be-

derjenigen Knappschaftskassen, welche im Bezirke der Sektion, bezw. der Genossenschaft ihren Sitz haben, unter Ausschluß der Vertreter der Arbeitgeber. Von den so gewählten Arbeitervertretern, welche an Zahl den von den Betriebsunternehmern gewählten Vorstandsmitgliedern der Sektion gleich sein müssen, geht die Wahl der im Text genannten zwei Vertreter der Arbeiter aus.

treffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen [1]). Die Organisation der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung weicht aber nicht unwesentlich von der eben erörterten gewerblichen ab. Es wurde geltend gemacht, daß die Gleichartigkeit des Berufes bei der Land- und Forstwirthschaft von selbst gegeben sei, daher zur Bildung der Berufsgenossenschaften nur eine örtliche Abgrenzung einzutreten brauche; die Verschiedenheit der Verhältnisse erfordere auch, daß bei der Einrichtung der Berufsgenossenschaften der Gesetzgebung der Bundesstaaten ein weiterer Spielraum gelassen werde. So wurde es der Landesgesetzgebung überlassen (§ 110 des Gesetzes), namentlich die Abgrenzung, Organisation und Verwaltung der Berufsgenossenschaften, sowie den Maßstab und das Verfahren der Umlegung und Erhebung der Beiträge, eventuell in einer vom Reichsgesetz abweichenden Weise zu normiren. Eine landesgesetzliche Regelung ist denn namentlich in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen erfolgt, und seit dem 1. Januar 1889 steht die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung mit wesentlicher Anlehnung an größere politische Verwaltungsbezirke im ganzen Deutschen Reiche in Kraft [2]).

[1]) Nur die Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter ist durch dieses Reichsgesetz obligatorisch gemacht; bezüglich der Krankenversicherung glaubte man mit der landesgesetzlichen Regelung und mit Bestimmungen über die statutarische Einführung der Versicherungspflicht durch Gemeinden und Communalverbände auskommen zu können.

[2]) Vgl. im Allgemeinen v. Woedtke, Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, nach dem Reichsgesetz vom 5. Mai 1886, 2. Aufl. Berlin 1888, und für Bayern insbesondere Carl Rasp, Die land- und forstwirthschaftliche Unfall- und Krankenversicherung nach dem Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 und dem bayerischen Einführungsgesetz vom 5. April 1888; mit einer übersichtlichen Einleitung von Rud. Schreiber, Nördlingen 1889.

b. Praktische Bedeutung.

Schon nach den Umrissen der Kranken- wie der Unfallversicherung, die man mit Rücksicht auf die Neuheit und Schwierigkeit des Gegenstandes im Großen und Ganzen als wohlgelungene Gesetzgebungswerke anerkennen muß [1]), ist die Wichtigkeit der beiden hiedurch geschaffenen Institutionen ersichtlich. Um aber auch den Umfang anschaulich zu machen, in welchem diese Einrichtungen in die praktischen Lebens- und Arbeitsverhältnisse eingreifen, sollen im Nachfolgenden Uebersichten über die Resultate der Kranken- und Unfallversicherung pro 1886 zusammengestellt werden. Dieselben beruhen auf officiellen Ermittelungen und Publicationen des Kaiserlichen Statistischen Amtes, sowie des Reichsversicherungsamts und sind zusammengefaßt in dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich pro 1888 S. 156—162. Hiezu ist zu bemerken, daß bei diesen Zahlen die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung, welche mit dem Jahre 1889 wohl weitere 7 Millionen Versicherte zuführt, nicht berücksichtigt ist.

Ergebnisse der Krankenversicherung pro 1886 [2]).

Am Schlusse des Jahres 1886 waren gegen Erwerbslosigkeit in Fällen von Krankheit gesetzlich versichert:

[1]) Darum noch nicht als einwandsfrei — die Thronrede vom 22. November 1888 kündigt selbst eine Novelle zur Krankenversicherung an und auch zur Verbesserung der Unfallversicherung treten bereits beachtenswerthe Vorschläge hervor.

[2]) Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 31, Berlin 1888.

	männl. u. weibl. Personen.	Proc.
in Gemeindekrankenversicherung .	629,069	12,7
„ Orts-Krankenkassen	1,701,305	34,4
„ Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen	1,314,216	26,6
„ Bau-Krankenkassen	12,897	0,3
„ Knappschafts-Krankenkassen .	373,917	7,6
„ Innungs-Krankenkassen . .	32,013	0,6
„ Eingeschriebenen Hilfskassen .	731,943	14,8
„ Landesrechtlichen Hilfskassen .	148,644	3,0
Summa	4,944,004	100 [1]).

Zieht man hievon die namentlich in Preußen und Sachsen vertretenen Knappschaftskassen ab, wie es in der Reichsstatistik geschieht, so bleiben 4,570,087 Versicherte übrig [2]), welche immer noch fast 10 % der ganzen, Ende des Jahres 1886 auf ca. 47,3 Millionen zu beziffernden Bevölkerung des Deutschen Reiches ausmachen.

Was die Verbreitung der Kassenarten nach der Zahl der Kassen betrifft, so waren vorhanden:

Gemeinde-Krankenversicherung .	7170	Kassen
Orts-Krankenkassen	3738	„
Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen .	5615	„
Bau-Krankenkassen	105	„
Innungs-Krankenkassen	288	„
Eingeschriebene Hilfskassen . .	1843	„
Landesrechtliche Hilfskassen . .	479	„
Summa	19,238	Kassen [3]).

[1]) Statistik d. D. R., Bd. 31, S. 7*.

[2]) Hievon entfallen auf Preußen 2 444 869 Versicherte, auf Bayern 396 853, auf Sachsen 571 375 Versicherte. Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 31, Berlin 1888, S. 17—19. Was die Verhältnißzahl der männlichen Versicherten zu den weiblichen betrifft, so kamen zum Schlusse des Jahres 1886 im ganzen Deutschen Reiche auf je 100 männliche Versicherte 22 weibliche. Statist. d. D. R., Bd. 31, S. 11*.

[3]) Statistik des D. R., Bd. 31, S. 9*.

Es erhellt aus dem Vorstehenden, daß die Gemeinde-Krankenversicherung zwar der Kassenzahl nach am häufigsten anzutreffen ist, daß aber doch nur etwa ein Achtel aller Versicherten auf diese subsidiäre Versicherungsart entfällt [1]). Der Schwerpunkt der Krankenversicherung liegt vielmehr in den Orts- und in den Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen, welchen beiden Kassenarten zusammen 61 % aller Versicherten angehören [2]). Hiernächst sind noch die Eingeschriebenen Hilfskassen zu erwähnen, welche ein Siebentel aller Versicherten umfassen [3]).

Die Betriebsrechnung sämmtlicher Kassen pro 1886 stellte sich wie folgt.

Die Gesammteinnahmen mit Einschluß der vom Vorjahr übernommenen Kassenbestände betrugen ca. 72,966,000 M., worunter die Beiträge ca. 61,060,000 M. [4]) ausmachten. Die Gesammtausgaben beliefen sich auf ca. 58,745,000 M. [5]), worunter besonders hervorzuheben:

[1]) Daran ist Preußen mit 174 763 Mitgliedern, Bayern mit 257 138, Sachsen mit 64 628 Mitgliedern betheiligt. Stat. d. D. R., Bd. 31, S. 9* und S. 2 f.

[2]) Die Ortskrankenkassen haben in Preußen 1 248 054 Mitglieder, in Bayern nur 16 724 und in Sachsen 187 541 Mitglieder; die Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen in Preußen 742 069 Mitglieder, in Bayern 91 775 und in Sachsen 164 716 Mitglieder. Stat d. D. R., Bd. 31, S. 9* und S. 2 f.

[3]) Von den eingeschriebenen Hilfskassen, welche in ihren Leistungen dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1883 entsprachen, fielen auf Preußen 237 731 Mitglieder, auf Bayern 6910, auf Sachsen 108 633 Mitglieder. Stat. d. D. R., Bd. 31, S. 9* und S. 6.

[4]) Statistik d. D. R., Bd. 31, S. 78. In Preußen erreichten dieselben die Höhe von ca. 33 718 000 M., in Bayern ca. 3 969 000 M., in Sachsen ca. 6 685 000 M. Statistik des D. R., Bd. 31, S. 61—65.

[5]) Statistik d. D. R., Bd. 31, S. 79. Auf Preußen entfallen hievon ca. 32 444 000 M., auf Bayern ca 3 995 000 M., auf Sachsen ca. 6 439 000 M. Statistik d. D. R., Bd. 31, S. 61—65.

Aerztliche Behandlung	ca. 10,336,000 M.	[1]
Arznei und sonstige Heilmittel . .	„ 8,128,000 „	[2]
Krankengelder an Mitglieder . . .	„ 25,753,000 „	[3]
Sterbegelder	„ 2,466,000 „	
Verpflegungskosten an Krankenanstalten	„ 5,340,000 „	
Verwaltungskosten	„ 3,551,000 „	

Was die Thätigkeit der Krankenkassen betrifft, so waren 18,650 derselben bei einer mittleren Mitgliederzahl von 4,221,925 während des ganzen Jahres 1886 betriebsthätig. Diese wiesen für den genannten Zeitraum 1,692,307 Erkrankungsfälle mit 25,987,568 Krankheitstagen nach, so daß auf je 100 Mitglieder ca. 40 Erkrankungsfälle und ca. 615½ Krankheitstage, auf jeden Krankheitsfall aber eine Durchschnittsdauer von ca. 15½ Tagen entfällt [4]). Auf das einzelne Mitglied entfällt bei den genannten Kassen eine

[1]) Statistik d. D. R., Bd. 31, S. 79. Auf Preußen ca. 6 080 000 M., auf Bayern ca. 757 000 M., auf Sachsen ca. 1 255 000 M. entfallend. Stat. d. D. R., S. 61—65.

[2]) Daran ist Preußen mit ca. 5 188 000 M., Bayern mit ca. 533 000 M., Sachsen mit ca. 713 000 M. betheiligt. Statist. d. D. R., Bd. 31 a. a. O.

[3]) Darunter in Preußen ca. 13 145 000 M., in Bayern ca. 1 424 000 M., in Sachsen ca. 2 932 000 M. Statist. d. D. R., Bd. 31 a. a. O.

[4]) Die Zahl der Erkrankungsfälle in Preußen beträgt 917 025, die der Krankheitstage 14 064 033; in Bayern sind 126 838 Erkrankungen mit 1 844 473 Krankheitstagen verzeichnet; in Sachsen 200 225 Erkrankungen mit 2 940 295 Krankheitstagen. Durchschnittlich erkrankten von 100 Mitgliedern in Preußen 41, in Bayern 43, in Sachsen 36, und es entfielen auf je 100 Mitglieder in Preußen 626½, in Bayern 625, in Sachsen 523½ Krankheitstage; die Durchschnittsdauer jedes Krankheitsfalles war in Preußen 15⅓, in Bayern 14½, in Sachsen 14¾ Tage. Statist. d. D. R., Bd. 31, S. 95.

Ausgabe von 13¾ M. und auf jeden Krankheitsfall eine Ausgabe von 31 M. [1]).

Der Vermögensstand der Kankenkassen war Ende 1886 zu beziffern auf:

Stammvermögen .	ca. 3,101,000 M.	
Schulden	„ 215,000 „	
Reservefonds . .	„ 28,598,000 „	[2]).

Die vorgeschriebene Höhe des Reservefonds (einjähriger Jahresbedarf) war also durchschnittlich erst knapp zur Hälfte erreicht.

Ergebnisse der Unfallversicherung pro 1886 [3]).

Im Jahre 1886 waren im Deutschen Reiche 62 Berufsgenossenschaften thätig, worunter 5 auf Grund des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 errichtet, die erst am 1. Juli 1886 in Thätigkeit treten konnten. Diese 62 Berufsgenossenschaften umfaßten 269,174 versicherungspflichtige Betriebe mit 3,473,435 Versicherten im Jahresdurchschnitt; dazu traten 251,878 Versicherte in Reichs- und Staatsbetrieben, so daß die durchschnittliche Gesammtzahl der im

[1]) Die Ausgabe pro Mitglied beträgt in Preußen ca. 14,3 M., in Bayern 13,1 M., in Sachsen 11,3 M.; pro Krankheitsfall in Preußen 31,7, in Bayern 28,9, in Sachsen 28 Mark; und pro Krankheitstag in Preußen ca. 2,1 M., in Bayern 2 M., in Sachsen 1,9 Mark. Statistik d. D. R., Bd. 31, S. 103.

[2]) Statistik d. D. R., Bd. 31, S. 87.

[3]) Alle nachfolgenden Angaben für das Jahr 1886 beruhen auf officiell publicirten Ermittelungen des Reichsversicherungsamts und sind zusammengefaßt im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich pro 1888, Berlin 1888, S. 159—162. Der Titel des Quellenwerks ist: Amtliche Nachrichten des Reichversicherungsamts, IV. Jahrgang 1888.

Deutschen Reiche gegen Unfall versicherten männlichen und weiblichen Personen 3,725,313 betrug.

Die Zahl der im Laufe des Jahres 1886 in versicherungspflichtigen Betrieben vorgekommenen minder schweren Verletzungen (d. i. jener, welche mit Erwerbsunfähigkeit von weniger als 13 Wochen verbunden waren), betrug 89,619, wovon 82,596 auf die Berufsgenossenschaften, die restlichen 7023 auf Reichs- und Staatsbetriebe entfielen. Daneben erreichten die entschädigungspflichtigen Unfälle, das sind diejenigen, welche eine Krankheit von über 13 Wochen oder Tödtung zur Folge hatten, die Höhe von 10,540 [1]), und zwar 9723 in Betrieben der Berufsgenossenschaften [2]), 817 in Reichs- und Staatsbetrieben. Ungefähr ein Viertel aller entschädigungspflichtigen Unfälle hatten den Tod des Verletzten zur Folge; es betrug nämlich die Gesammtzahl der Getödteten 2716, worunter 2422 in Betrieben der Berufsgenossenschaften, 294 in Reichs- und Staatsbetrieben.

Einige Details über die Unfallversicherung pro 1886 in einzelnen besonders wichtigen Industriezweigen sollen noch Erwähnung finden.

Obenan steht die Knappschaftsberufsgenossenschaft, welche mit einer Zahl von 1658 Betrieben und einer Durchschnitts-

[1]) Hiefür wurden an Entschädigungsbeträgen 1 915 366,24 M. bezahlt; die Rücklagen zum Reservefonds pro 1886 betrugen aber 5 401 878,06 M. Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich pro 1888, S. 162.

[2]) Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß für die erwähnten 5 Berufsgenossenschaften, welche erst am 1. Juli 1886 ins Leben traten (Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft, Fuhrwerks-, Westdeutsche Binnenschifffahrts-, Elbschifffahrts-, Ostdeutsche Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft) die Angabe von 110 entschädigungspflichtigen Unfällen mit 69 Getödteten sich blos auf ein halbes Jahr erstreckt.

zahl von 343,707 Versicherten in der Hauptsache den Bergbau, und namentlich den Kohlenbergbau repräsentirt; sie hatte bei 2121 entschädigungspflichtigen Unfällen 733 Getödtete.

Die Steinbruchsgenossenschaft hat bei 11,832 versicherungspflichtigen Betrieben und 82,585 Versicherten 507 entschädigungspflichtige Unfälle mit 189 Getödteten nachgewiesen; die Ziegeleiberufsgenossenschaft bei 10,135 Betrieben und 174,995 Versicherten 211 versicherungspflichtige Unfälle mit 58 Getödteten. Auf die chemische Industrie entfielen bei 4162 Betrieben und 78,428 Versicherten 278 entschädigungspflichtige Unfälle, worunter 71 Tödtungen.

In der Eisenindustrie, welche bei 8 Berufsgenossenschaften 10,793 Betriebe mit durchschnittlich 412,007 Versicherten umfaßte, kamen 1502 entschädigungspflichtige Unfälle vor, darunter 200 mit tödtlichem Ausgang.

Die gesammte Textilindustrie, also Baumwoll- und Woll-, Leinen- und Seidenindustrie, zerfällt gleichfalls in 8 Berufsgenossenschaften, wovon je eine auf die Leinen- und Seidenindustrie, 6 auf die übrigen Zweige der Textilindustrie entfallen. Insgesammt wiesen dieselben bei 8940 Betrieben und durchschnittlich 543,179 Versicherten 725 entschädigungspflichtige Unfälle mit 88 Getödteten nach.

Die 4 Holz-, bezw. Holzindustrie-Berufsgenossenschaften hatten bei 9665 Betrieben und 126,980 Versicherten 547 entschädigungspflichtige Unfälle, worunter 73 mit tödtlichem Ausgang.

Die Müllereiberufsgenossenschaft wies bei 38,429 Betrieben und 83,006 Versicherten 367 entschädigungspflichtige Unfälle mit 81 Getödteten nach; die Zuckerindustrie bei

455 Betrieben und 127,200 Versicherten 233 entschädigungspflichtige Unfälle mit 59 Getödteten; die Brauerei und Mälzerei bei 5083 Betrieben und 51,749 Versicherten 346 entschädigungspflichtige Unfälle mit 69 Getödteten.

Zuletzt seien noch die 12 Berufsgenossenschaften des Baugewerbes hervorgehoben, welche bei 88415 Betrieben mit 592,118 Versicherten nicht weniger als 1828 entschädigungspflichtige Unfälle, darunter 545 mit tödtlichem Ausgang zu verzeichnen hatten.

Ueberschaut man hiernach die Summe des Leids, welches durch die Kranken- und Unfallversicherung gemildert wurde, und vergegenwärtigt sich hiergegen die Leistungen, welche den Erwerbsunfähigen dieser beiden Kategorieen *vor* Erlaß der beiden Gesetze zu Theil geworden wären: so tritt der gewaltige Fortschritt, der in der Durchführung öffentlich-rechtlicher Zwangsversicherung liegt, klar vor Augen. Nicht blos der Unterschied in der *Höhe* der Leistungen ist es, der diesen Fortschritt begründet; auch der Charakter der Leistung kommt insofern in Betracht, als viele Versicherte und Hinterbliebene jetzt einen *rechtlichen Anspruch* auch dort erwerben, wo sie sonst nur auf ein *Almosen*, nämlich auf die Privatwohlthätigkeit oder auf die geringen Reichungen der öffentlichen Armenpflege angewiesen gewesen wären. Und in der gleichen Richtung, wie in ähnlichem Umfang, wird die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung wirken, welche auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1886 durchgeführt wurde.

Die Wohlthat dieser Gesetze, mittelst deren Staat und Gesellschaft zugleich ihr Gewissen in etwas entlasten, kann

unmöglich bei allen Arbeiterkategorieen und nicht auf die Dauer ohne eine versöhnende Wirkung bleiben — nur daß gegenwärtig noch wichtige und wohlberechtigte Forderungen zu Gunsten der Arbeiter ihrer Erfüllung harren, welche versöhnlichen Geist nicht sofort aufkommen lassen.

Den nächsten großen Schritt auf dem Wege zu einer wirksamen socialen Reform, nämlich das dritte Gesetzgebungswerk, auf welches schon die kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 hingedeutet hat, vermochte Kaiser Wilhelm I. nur vorzubereiten. Noch hat er die Fertigstellung des ersten Entwurfs eines Gesetzes über die *Alters- und Invalidenversicherung* dem Reichstag in der Thronrede vom 24. November 1887 angekündigt: nicht lange darauf schloß sich das sorgliche Auge des Herrschers, der, nach einem Leben voll Arbeit und beispiellosen Erfolges, noch im Tode nicht Zeit hatte, müde zu sein.

IV. Kaiser Wilhelm II. und die Fortführung der Socialreform.

Nicht Kaiser Friedrich war es vorbehalten, das segensvolle Werk der angebahnten Reformen fortzuführen: das Vermächtniß Kaiser Wilhelms fiel seinem erlauchten Enkel zu, der warm und entschlossen schon mit seinem Regierungsantritt die hohe sociale Mission des constitutionellen Königthums aufgenommen hat.

In den Thronreden vom 25. Juni und 22. November 1888 stellt Kaiser Wilhelm II. zunächst die Ausgangspunkte der socialen Reform fest, und bezeichnet als solche das Bestehen ungesunder gesellschaftlicher Gegensätze [1]), die Noth der Zeit und das menschliche Elend. Auf diesem mehrfachen

[1]) Mit dem Blick des Culturhistorikers, der Entferntes zu verbinden und scheinbar Nahverwandtes zu trennen weiß, hat W. H.R. v. Riehl (Die bürgerliche Gesellschaft, erstmals Stuttgart 1861, S. 471 bis 479) gezeigt, wie die Massenarmuth des Mittelalters und noch der neueren Zeit eine wesentlich andere Erscheinung war, als der heutige Pauperismus mit seiner zum Gemeinbewußtsein der Proletarier durchgedrungenen Trennung von Besitz und Arbeit. „Die Massenarmuth an sich ist kein Kind der neueren Zeit. — Aber durch die Hoffart, mit welcher der sich selbst vergötternde Reichthum den verarmten Massen entgegentrat, ist in den grollenden Seelen der Armen jenes Selbstbewußt-

Grunde, der nie ganz verschwinden kann, erwachsen heute allerwärts jene bedrohlichen staatlichen und gesellschaftlichen Erscheinungen, denen gegenüber die Herrschgewalt des Staates zu geschärfter Aufmerksamkeit und zielbewußtem Handeln dringend veranlaßt ist. So hält es der Kaiser einerseits für geboten, die staatliche und gesellschaftliche Entwickelung in den Bahnen der Gesetzlichkeit zu erhalten, und allen Bestrebungen, welche den Zweck und die Wirkung haben, die staatliche Ordnung zu untergraben, mit Festigkeit entgegenzutreten. Andererseits aber erklärt Kaiser Wilhelm II. in voller Uebereinstimmung mit der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881, auf die er eigens Bezug nimmt, daß die Reichsgesetzgebung auch weiter für die arbeitende Bevölkerung den Schutz erstreben solle, den sie im Anschluß an die Grundsätze der christlichen Sittenlehre den Schwachen und Bedrängten im Kampfe um das Dasein gewähren kann. Mit noch größerer Bestimmtheit als die genannte Kaiserliche Botschaft spricht sich die Thronrede vom 22. November 1888 in Betreff der Staatsauffassung aus. Kaiser Wilhelm II. erachtet es nicht blos für eine Aufgabe der Staatsgewalt, auf die Linderung vorhandener wirthschaftlicher Bedrängnisse nach Kräften hinzuwirken, sondern darüber hinaus will er eine derartige Bethätigung christlicher Nächstenliebe auch als eine Pflicht der staatlichen Gesammtheit anerkannt und

sein des Pauperismus geweckt worden —. Erst da, wo die Armuth sich reibt mit dem Uebermuth des Besitzes, wo der Arme auf engem Raum mit dem Reichen zusammengedrängt sich der socialen Unterschiede klar bewußt wird, erst da erhebt sich das Gespenst des Pauperismus. Erst als das Licht der allgemeinen Bildung auf die Armuth fiel, erkannte sie, wie gar arm sie sei."

durch Schaffung organischer Einrichtungen bethätigt wissen [1]).

Dieß ist die vorwiegend sociale Erfassung des constitutionellen Staates, auf welche wir oben bereits hingewiesen haben [2]). Erfüllt und geleitet ist sie zugleich von der Ueberzeugung, daß in einem Staate, in welchem die ungeheure Mehrheit der Bewohner christlichem Bekenntniß zugehört, auch die christliche Sittenlehre mit ihrem Gebote der Nächstenliebe nicht öffentlich verläugnet werden solle [3]).

---

[1]) Hierin unterscheidet sich der Passus in der Thronrede Kaiser Wilhelm II. vom 22. November 1888 doch ganz wesentlich von dem scheinbar ähnlichen Passus in dem Erlaß Kaiser Friedrichs an den Reichskanzler vom 12. März 1888, worin es heißt: „Einig mit den Anschauungen Meines Kaiserlichen Herrn Vaters, werde ich warm alle Bestrebungen unterstützen, welche geeignet sind, das wirthschaftliche Gedeihen der verschiedenen Gesellschaftsklassen zu heben, widerstreitende Interessen derselben zu versöhnen und unvermeidliche Mißstände nach Kräften zu mildern, ohne jedoch die Erwartung hervorzurufen, als ob es möglich sei, durch Eingreifen des Staates allen Uebeln der Gesellschaft ein Ende zu bereiten." Diese letztere Einschränkung findet sich ja auch bei Kaiser Wilhelm II.; nur wird man bemerken, daß bei Kaiser Friedrich von organischen Einrichtungen, welche zum Schutze der Bedrängten und so zur Abschwächung ungesunder gesellschaftlicher Gegensätze dienen sollen, nicht die Rede ist.

[2]) Vgl. sub I a. E. S. 26 und Anm. 1 daselbst.

[3]) Vgl. aus der Antwort des Fürsten Bismarck auf die Interpellation v. Hertling in Betreff der weiteren Ausbildung der Fabrikgesetzgebung, 9. Januar 1882: „Ich sehe daher nicht ein, mit welchem Recht wir für unsere gesammten Privathandlungen die Gebote des Christenthums, lebendig oder versteinert, anerkennen und sie gerade bei den wichtigsten Handlungen, bei der wichtigsten Bethätigung unserer Pflichten, bei der Theilnahme an der Gesetzgebung eines Landes von 45 Millionen in den Hintergrund schieben wollen und sagen: Hier haben wir uns daran nicht zu kehren. Ich meinerseits bekenne mich offen dazu, daß dieser mein Glaube an die Ausflüsse unserer geoffenbarten Religion in Gestalt der Sittenlehre vorzugsweise bestimmend für mich ist, und jedenfalls auch für die Stellung des Kaisers zur Sache, und daß damit die Frage von dem christlichen oder nichtchristlichen Staate gar nichts zu thun hat. Ich, der Minister dieses Landes, bin Christ und entschlossen als solcher zu handeln, wie ich glaube, es vor Gott rechtfertigen zu können."

Und zwar sind es organische Einrichtungen, welche die Thronrede vom 22. November 1888 zur Erfüllung dieser Pflicht in Aussicht nimmt, also Institutionen, welche, mit selbständigem Leben und dauernder Organisation ausgestattet, die Linderung wirthschaftlicher Bedrängnisse und Ausgleichung bedrohlicher Gegensätze als einen wesentlichen Zweck erreichen oder miterreichen wollen. Wir werden weiter unten sehen [1]), wie umfassend die organisatorischen Einrichtungen sind, welche hiefür im Laufe der weiteren socialökonomischen Entwickelung ins Auge zu fassen sind. Vorerst soll uns das Ziel beschäftigen, dessen Erreichung der Kaiser zunächst anstrebt: die Durchführung einer auf staatliches Gebot gestützten Versicherung aller Arbeiter gegen die Gefahren des Alters und der Invalidität.

1) Alters- und Invaliditätsversicherung.

Welche Schwierigkeiten ein so gewaltiges Unternehmen wie die Alters- und Invalidenversicherung dem Gesetzgeber darbietet, kann zum Theil schon aus dem geplanten Umfang beurtheilt werden, da es sich nach den Intentionen der verbündeten Regierungen um eine Zwangsversicherung von über 11 Millionen (nämlich ca. 7 1/3 Millionen männlicher und ca. 3 2/3 Millionen weiblicher) Personen handelt [2]). Zweifel

[1]) Vgl. S. 94 ff. im Texte; siehe dazu auch S. 42 f.

[2]) Und zwar: a. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten; b. Handlungslehrlinge und jene Handlungsgehilfen (Commis), so-

und Schwierigkeiten verursacht, von dem Kreis der zu Versichernden abgesehen, die Organisation, die Aufbringung der Mittel, die Höhe der Leistungen und die Art der Verwaltung, worüber hier nur das Wichtigste bemerkt werden soll.

a. Organisation.

Es ist bekannt, daß die „Grundzüge" zur Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter, welche im November 1887 veröffentlicht wurden, die Altersversicherung in der Hauptsache mit der Unfallversicherung verbinden, also soweit möglich auf die Berufsgenossenschaften stützen wollten [1]).

Anders der neue, dem Reichstag am 22. November 1888 mit einer „Begründung" zugegangene Gesetzentwurf, welcher vom 6.—10. Dezember 1888 der ersten Lesung im Reichstag unterzogen, darauf in eine Commission verwiesen wurde, und im März-April 1889 zur zweiten Lesung kam, welche im Mai beendigt werden soll. Derselbe schlägt vor: „Die Alters- und Invaliditätsversicherung erfolgt durch Versicherungsanstalten, welche nach Bestimmungen der Landesregierungen für

wie Betriebsbeamten, deren durchschnittlicher Jahresverdienst 2000 M. nicht übersteigt; c. Schiffsbesatzungen. Der Bundesrath soll aber, nach der zweiten Lesung im Reichstag, den Versicherungszwang auch auf Kleinmeister erstrecken dürfen; nämlich auf kleine selbständige Gewerbetreibende, welche keinen Lohnarbeiter beschäftigen, und Hausindustrielle ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigen Lohnarbeiter. Wird die Versicherungspflicht auf Kategorieen dieser Art nicht erstreckt, so soll denselben ein Selbstversicherungsrecht zustehen.

[1]) Es hieß sub 19: „Die Alters- und Invalidenversicherung erfolgt durch die zur Durchführung der Unfallversicherung errichteten Berufsgenossenschaften, bezw. durch das Reich, die Bundesstaaten, Communalverbände oder andere öffentliche Verbände, welche auf Grund der Unfallversicherungsgesetze an die Stelle von Berufsgenossenschaften getreten sind."

weitere Communalverbände ihres Gebiets oder für das Gebiet des Bundesstaats errichtet werden. Auch kann für mehrere Bundesstaaten oder Gebietstheile derselben, sowie für mehrere Communalverbände eines Bundesstaates eine gemeinsame Versicherungsanstalt errichtet werden."

Diese Art der Basirung im neuen Entwurfe hat schon im Hinblick auf die innerpolitische Bedeutung der Frage unvergleichlich mehr Aussicht durchzubringen, als der in den Grundzügen vorgesehene Aufban auf berufsgenossenschaftlicher Grundlage. Daß es aber bei einer Entscheidung in solchem Sinne auch an Motiven, die aus der Sache selbst hervorgehen, nicht fehlen würde, geht aus den Erörterungen hervor, welche die „Begründung" für und wider die berufsgenossenschaftliche Organisation anstellt.

Zuerst wird zu Gunsten der Anlehnung an die Berufsgenossenschaften angeführt, daß es sich auch bei der Alters- und Invaliditätsversicherung um ähnliche dauernde Verhältnisse handle, wie bei der Unfallversicherung. Bei beiden käme es wesentlich darauf an, ob ein versicherter Arbeiter noch erwerbsfähig sei oder wegen Verlustes der Arbeitsfähigkeit eine Rente erhalten solle; beide haben also die Sicherung des Lebensunterhaltes Erwerbsunfähiger durch Gewährung einer Rente zum Zweck. Und für gleichartige Zwecke sei die Benutzung vorhandener Organisationen der Bildung von neuen an sich vorzuziehen. Dazu trete im vorliegenden Falle noch der Umstand, daß den Berufsgenossenschaften mit der Erweiterung ihres Inhalts nicht nur ein festerer Kitt gegeben [1]), sondern auch die Möglichkeit gewährt

[1]) Es ließe sich hinzufügen, daß außer dem festeren Halt die Berufsgenossenschaften durch Uebernahme der Alters- und Invaliditäts-

wird, ihre beträchtlichen Verwaltungskosten verhältnißmäßig zu mindern.

Es braucht kaum gesagt werden, daß diese Vortheile, welche ebensoviele Gründe zu Gunsten berufsgenossenschaftlicher Gestaltung der Altersversicherung darstellen, nicht dadurch entkräftet werden, daß die berufsgenossenschaftliche Gliederung der Unfallversicherung viel weniger Betriebs- bezw. Berufszweige enthalte als die Altersversicherung, und daß auch ein so umfassender Ausbau der Berufsgenossenschaften, wenn überhaupt möglich, jedenfalls nicht mit Sicherheit in Aussicht zu nehmen sei. Denn nicht das ist streitig, ob die berufsgenossenschaftliche Gliederung den Altersversicherungsanstalten als einzige Unterlage dienen solle, sondern ob dieselbe, *soweit* sie besteht oder doch mit Leichtigkeit ausgedehnt werden kann, zur Grundlage genommen werden soll, wobei freilich eine wesentliche Reorganisation der heutigen Berufsgenossenschaften unvermeidlich wäre.

---

versicherung auch eine weit höhere *allgemeine Bedeutung* gewinnen müssen. So ist es nicht unwahrscheinlich, daß sich der Einfluß von für Unfall- *und* Alters- bezw. Invaliditätsversicherung eingerichteten Berufsgenossenschaften allmählich auch auf Fragen des Arbeitsverhältnisses erstreckt hätte — wofür ein erster Anhalt wohl schon in den sub V, § 110—112 aufgestellten „Schutzvorschriften" des neuen Entwurfs, die sich passend an die Vorschriften zur Unfallverhütung anschließen, sowie in der Aufstellung des „Staatscommissärs" gefunden werden kann, dessen moralische Autorität sich weit über seine Amtsbefugnisse erstrecken könnte. Aber darüber hinaus würde eine Reorganisation der Berufsgenossenschaften zu gleichzeitiger Erfüllung des Unfall- und Altersversicherungszwecks auch die, von der Zukunft zu erhoffende, *zwangsgenossenschaftliche Gliederung der großen Betriebszweige* in nicht zu unterschätzender Weise vorbereiten. Da nun die Aussicht hierauf verschlossen erscheint, so werden andere Uebergänge zur Erreichung dieses Zieles versucht werden müssen, worüber unten S. 94 ff. zu vergleichen ist.

Und hier setzen die Bedenken *gegen* die Verbindung der Alters- und Unfallversicherung ein.

Einmal würde die Umgestaltung der heutigen Berufsgenossenschaften eine so tiefgreifende sein müssen, daß sie einem halben Neubau gleich käme. Sie würde Fragen der inneren Organisation (z. B. sachliche und räumliche Abgrenzung der Berufsgenossenschaften, Verhältniß der Sektionen zu den Berufsgenossenschaften u. a.), wie sie heute schon innerhalb der Berufsgenossenschaften mit Beziehung auf die Unfallversicherung auftauchen und auch da ihre Erledigung finden müssen, in eine vielfach nicht förderliche und jedenfalls sehr zeitraubende Verbindung bringen.

Daneben würde sich die Erwägung hinziehen, wie weit die Ausdehnung der berufsgenossenschaftlichen Gliederung noch möglich und nützlich sei — eine Frage, die in befriedigender Weise keineswegs leicht und rasch gelöst werden kann. Endlich tritt bei der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung, was nicht zu übersehen ist, zu häufig ein Wechsel in doppelter Beziehung ein: bei den Arbeitern von einem Beruf zum anderen, bei den Berufszweigen beziehungsweise örtlichen Theilen derselben von einer Berufsgenossenschaft zur andern, beides Umstände, aus denen der Altersversicherung beträchtliche Weiterungen erwachsen würden.

Diese Einwürfe müssen als sachliche und erhebliche anerkannt werden; nicht in gleichem Maße die aus Interessentenkreisen erhobenen Bedenken, als würden die Berufsgenossenschaften einer Uebernahme der Altersversicherung wegen Ueberbürdung der Vorstände und wegen der allzu verantwortlichen, umfangreichen Kassenführung nicht gewachsen sein.

Endlich ist es auch als ein Vorzug anzusehen, daß die

Wahl selbständiger territorialer Versicherungsanstalten eher eine Rücksichtnahme auf bestehende Landeseinrichtungen oder sonstige lokale Verschiedenheiten ermöglicht, und daß weiterhin mit dem Aufgeben der berufsgenossenschaftlichen Grundlage sich das Bestreben nach einer engeren Fühlung mit der Krankenversicherung geltend macht, wie es für die Altersversicherung nur vortheilhaft sein kann [1]).

b. Aufbringung der Mittel, Höhe der Leistungen und Art der Verwaltung.

Eingehende Erwägungen über Aufbringung der Mittel und Höhe der Leistungen haben auch den neuen Gesetzentwurf theils schon in den Kommissionsberathungen wesentlich umgestaltet, theils hat und wird derselbe in der dritten Lesung noch weitere Abänderungen erfahren. Es empfiehlt sich daher, nur die wichtigsten orientirenden Bemerkungen darüber hier anzuführen.

Vor Allem hielten die beiden gesetzgebenden Körperschaften es für unmöglich, in der Alters- und Invalidenversicherung eine weitgehende Individualisirung eintreten zu lassen: nicht blos wegen der noch höheren Mittel, welche dazu nöthig wären, sondern auch wegen des sehr umfangreichen und kostspieligen Verwaltungsapparates, ohne welchen eine

[1]) So namentlich bei Feststellung der Invalidität als Voraussetzung des Rentenanspruchs, da hierüber die Krankenkasse in der Regel werthvolle Informationen wird liefern können; ebenso bei Vornahme von Wahlen der Arbeitervertreter für den Ausschuß der Versicherungsanstalt ꝛc., wobei aber nur die Zwangskassen Berücksichtigung finden sollen.

stark individualisirende Altersversicherung schlechtweg nicht denkbar ist. Man hat sich begnügt, für die Zwangsversicherung minimale Verpflichtungen, die jeder Versicherte leisten kann, festzustellen und demgemäß auch nur eine niedrige Alters- und Invalidenrente zu gewähren — ein Mehr aber der freiwilligen Fürsorge zu überlassen, zu welchem Zwecke bei jeder Versicherungsanstalt eine besondere Rentenbank errichtet werden soll.

Die Aufbringung der Mittel soll durch das Reich, die Arbeitgeber und die Versicherten erfolgen. Und zwar sollen Arbeitgeber und Versicherte in der Form von Beiträgen gleich viel beisteuern, woneben das Reich, nicht, wie ursprünglich vorgeschlagen, ein Dritttheil, sondern einen fixen Jahresbeitrag von 50 M. bei jeder Rente zuschießen soll. Die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeiter werden durch den Arbeitgeber pro Kalenderwoche voraussichtlich in der Weise entrichtet werden, daß er eigens hiefür zu schaffende Werthmarken in sogen. Quittungskarten einklebt. Die Höhe der Wochenbeiträge soll derart bemessen werden, daß dadurch die Ausfälle an Beiträgen, die Verwaltungskosten, die erforderlichen Rücklagen zum Reservefonds, die Rückerstattung von Beiträgen, und bis zu einem gewissen Grade auch die Kapitalwerthe der erwachsenden Renten gedeckt werden. In dieser Beziehung waren aber die „Grundzüge“ zu weit gegangen, indem sie zwei Drittel des Kapitalwerthes der der Versicherungsanstalt durch Renten voraussichtlich entstehenden (Gesammt-)Belastung gedeckt sehen wollten. Nach der zweiten Lesung im Reichstag soll bei Festsetzung der Wochenbeiträge nur die Kapitaldeckung jener von den Versicherungsanstalten aufzubringenden Rentenantheile erreicht

werden, welche in einer bestimmten Beitragsperiode (zuerst 10, dann 5 Jahre) voraussichtlich zu zahlen sein werden [1]).

Voraussetzung des Anspruchs auf Altersrentenbezug ist die Vollendung des 70. Lebensjahres und der Ablauf einer Wartezeit von 30 Beitragsjahren; Voraussetzung des Invalidenrentenbezugs die dauernde Erwerbsunfähigkeit [2]) und der Ablauf einer Wartezeit von 5 Beitragsjahren [3]). Für die Altersversicherung ist noch in Aussicht genommen, daß bei allen Arbeitern, welche gegenwärtig über 40 Jahre alt sind und welche die letzten 3 Jahre hindurch nachweislich in versicherungspflichtiger Beschäftigung waren, von der 30jährigen Wartezeit soviel erlassen werden solle, als sie über 40 Jahre alt sind.

Um auch die schwierige Frage unverschuldeter Arbeits-

[1]) Als vorläufige Höhe der Beiträge schlug der neue Entwurf nach 5 Ortsklassen, welche nach der Höhe des ortsüblichen Tagelohns gebildet werden sollten, einen Wochenbeitrag für männliche Personen in Abstufung von 12—28 Pf., für weibliche einen solchen von 8—16 Pf. vor. Dagegen hat die Commission 4 Lohnklassen aufgestellt, und zwar die erste bis 350 M. durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst, die zweite bis 550 M., die dritte bis 850 M., die vierte über 850 M. Für diese soll zunächst allgemein eine nur klassenweise abgestufte Wochenzahlung gelten (von der Commission anfangs mit 12, 20, 28, 38 Pf., jetzt mit 14, 20, 24, 30 Pf. projektirt), demnächst soll aber in Zeiträumen von 5 Jahren die Beitragshöhe von jeder Versicherungsanstalt besonders festgesetzt, resp. revidirt werden.

[2]) Die Erwerbsunfähigkeit soll vorliegen: nach dem neuen Entwurf, wenn der Arbeitsverdienst sich bis auf 24 % vermindert; nach dem Commissionsbeschluß, wenn die Erwerbsfähigkeit nach billigem Ermessen dauernd auf ein Lohnminimum von $^1/_3$ des mittleren Jahresarbeitsverdienstes, bezw. $^1/_3$ des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des letzten dauernden Beschäftigungsortes gesunken ist.

[3]) Daneben kennt der Gesetzentwurf in der Fassung der zweiten Lesung verschiedene Billigkeitsansprüche, darunter theilweise auch Rückzahlung geleisteter Beiträge in genau bestimmten Fällen.

losigkeit nach Möglichkeit zu berücksichtigen, soll das Beitragsjahr jeweils schon bei Zahlung von 47 Wochenbeiträgen als erfüllt angesehen werden. Hiernach kommen einem Versicherten, welcher durch 10 Jahre keine Beitragswoche versäumt, reichlich 11 Beitragsjahre zur Anrechnung, während ein Anderer es in 10 Jahren vielleicht nur auf 8 oder 9 Beitragsjahre bringt. Dabei soll aber, wie es nur billig ist, das Zugeständniß gemacht werden, daß bescheinigte Krankheit in Dauer von über 7 Tagen und militärische Dienstleistung als Beitragszeit gerechnet wird, wobei das Reich den hierdurch erwachsenden Ausfall trägt.

Was nun die zu gewährenden Alters-, sowie Invaliditätsrenten betrifft, so hatten sich die „Grundzüge" vom November 1887 bei beiden für die Einheitsrente entschieden [1]). Der neue Entwurf weist schon eine Abstufung der Renten auf, indem er auf Grundlage der Ortsklassen die Altersrente auf $^{24}/_{100}$ des zur Berechnung kommenden Jahresarbeitsverdienstes festsetzte, und die Invalidenrente successive bis zum Höchstbetrage von $^{50}/_{100}$ des vorbezeichneten Jahresverdienstes steigen ließ. Weiblichen Personen sollte $^2/_3$ des Betrages dieser Renten zukommen.

Nach den Commissionsberathungen wurde zuerst vorgeschlagen, die Altersrente aus einem Reichszuschuß von 50 M. und 16 % des zur Berechnung kommenden Jahresarbeitsverdienstes bestehen zu lassen; die Invalidenrente aus 50 M.

[1]) Es war sub 13 gesagt: die Invalidenrente beträgt bei Männern 120 M. jährlich und steigt nach Ablauf der ersten 15 Beitragsjahre für jedes vollendete weitere Beitragsjahr um je 4 M. jährlich bis zum Höchstbetrage von jährlich 250 M. Die Altersrente beträgt jährlich 120 M. Weibliche Personen erhalten zwei Drittel des Betrags dieser Renten.

Reichszuschuß und 16 — 33⅓ % des Jahresarbeitsverdienstes [1]).

Nach den vorstehenden Leistungen der Alters- und Invaliditätsversicherung nahm man an, daß das fortgesetzte Anwachsen der zu zahlenden Renten nach 10 Jahren bereits einen Reichszuschuß von etwa 38 Millionen Mark und eine Beitragshöhe der Arbeitgeber, sowie der Versicherten von etwa 100 Millionen Mark pro Jahr erforderlich machen würde — Beträge, welche sich aber bis zum Eintritt des Beharrungszustandes noch weiterhin erheblich steigern müßten.

Neuerliche Commissionsberathungen zu Anfang April 1889 haben zu einem abgeänderten Vorschlag in Betreff der Rentenbemessung geführt, der nun die meiste Aussicht auf Annahme hat, und der die Gefahr eines Drängens landwirthschaftlicher Arbeiter nach industrieller Beschäftigung, wie sie namentlich für die östlichen Landesbezirke in Betracht kam, wesentlich abschwächt — freilich zum Theil auf Kosten der höher gelohnten industriellen Arbeiter.

Es soll jetzt nämlich die Höhe der Altersrente in 4 Lohnklassen festgesetzt werden auf 65, 80, 115 und 150 M., wozu je 50 M. Reichszuschuß treten. Die Invalidenrente

[1]) Darnach würde sich für die von der Commission vorgeschlagenen 4 Lohnklassen: bis 350 M., bis 550 M., bis 850 M., über 850 M., für welche die Durchschnitte 300 M., 500 M., 720 M., 960 M., gelten sollen, die Altersrente berechnet haben in: Klasse I 98 M., Klasse II 130 M., Klasse III 165,2 M., Klasse IV 203,6 M. Und zwar wäre hiebei angenommen, daß ein Versicherter immer gerade der betreffenden Klasse angehört hätte, was in der Praxis seltener vorkäme. Die Invalidenrente hätte sich, unter der gleichen Voraussetzung, 45 Jahre nach zurückgelegter Wartezeit, d. i. nach 50jähriger Arbeitszeit, berechnet auf: in Klasse I 150 M., in Klasse II 216⅔ M., in Klasse III 290 M., in Klasse IV 370 M.

soll für alle 4 Lohnklassen mit einem Minimum von 110 M., bestehend aus 50 M. Reichszuschuß und 60 M. Zuschuß der Versicherungsanstalt beginnen; die Steigerung derselben soll aber nicht erst nach 5jähriger Wartezeit, sondern sofort beginnen, und soll mit jeder Beitragswoche in den 4 Lohnklassen 2 bezw. 6, 9 und 13 Pfennig betragen [1]).

Die Verwaltung der Versicherungsanstalten soll durch den Vorstand erfolgen, der aus einem oder mehreren Beamten besteht, daneben aber noch aus anderen Personen bestehen kann. Für jede Versicherungsanstalt ist auch die Bildung eines Ausschusses vorgesehen, welcher aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten bestehen muß. Dem Ausschuß ist die Errichtung des Statuts für jede Versicherungsanstalt aufgetragen, worin auch die Bildung eines Aufsichtsrathes angeordnet werden kann.

Fassen wir die Gestaltung der Alters- und Invaliditätsversicherung, wie sie im Vorstehenden geschildert ist und der Hauptsache nach hoffentlich in Bälde Gesetzeskraft erlangt, zusammen, so ergibt sich folgender Umriß: Aufbau selbständiger Versicherungsanstalten auf der Grundlage von umfangreichen Communalgebieten; Aufbringung der Mittel auf dem Wege gemischten Prämien- und Kapitaldeckungsverfahrens, unter fixem Jahreszuschuß seitens des Reiches; dabei mäßige Höhe und schwache Individualisirung der Alters- und Invaliditätsrenten.

[1]) Darnach würde sich die Minimal-Invalidenrente bei Ablauf der 5jährigen Wartezeit in den 4 Lohnklassen stellen auf: M. 114,70, 124,10, 131,15, 140,55 und 45 Jahre nach Ablauf der Wartezeit auf: M. 157, 251, 321,50, 415,50. Der Durchschnitt der Minimal- und Maximalrenten wäre demnach in den 4 Lohnklassen: M. 135,85, 187,55, 226,33, 278,03.

Diese Grundlagen, sowie die Detailgestaltungen des Gesetzentwurfes in der zweiten Lesung des Reichstags stellen ohne Frage nicht die beste überhaupt aufzufindende, wohl aber eine relativ gute, zugleich erreichbare und durchführbare Form dar. Eine Form, welche geeignet ist, wenigstens die quälendste Sorge von alten, verbrauchten Arbeitern abzuwenden [1]), und welche, obwohl sie als Versicherung mit Sparzwang im Wesentlichen individualistischer Natur ist, doch zum Theil auch die grundsätzliche Bedeutung hat, daß durch sie ein neuer Beweis für den Ernst der subsidiär eintretenden Gemeinverantwortlichkeit geliefert wird [2]).

[1]) Wie mäßig auch die durchschnittliche Leistung der Alters- und Invalidenversorgung ausfallen wird, und mit Rücksicht auf die erforderlichen Mittel auch ausfallen muß, so ist doch dabei die obligatorische Natur der Versicherung zu berücksichtigen; die besser Gelohnten können hieneben eine weitere private Vorsorge eintreten lassen. Auch erreicht schon die Vorsorge des Gesetzes dasjenige Ziel, welches der Reichskanzler für den invaliden oder gealterten Arbeiter bereits in der Rede vom 28. März 1881 gelegentlich der Berathungen über Steuerreform gewünscht, und welches er in der Rede vom 2. April 1881 dahin gekennzeichnet hat, „daß er (der invalide Arbeiter) ein Sondergut an sich trägt —, über das er als Armer selbständig verfügen kann, und das ihm manche Thüre leichter öffnet, die ihm sonst verschlossen wird, und ihm in dem Hause, in dem er Aufnahme gefunden hat, eine bessere Behandlung sichert, wenn er den Zuschuß, den er mit hineinbringt, aus dem Hause auch wieder entfernen kann".

[2]) Dies gilt schon von der Heranziehung der Arbeitgeber und nicht blos von dem Reichszuschusse, der vor allem finanziell wünschenswerth und sogar nothwendig ist — zur Entlastung nicht so sehr der Arbeitgeber als der jüngeren Arbeiter, welche für die älteren und bald rentenberechtigten Arbeiter gar zu viel mitbezahlen müßten. Auch die Verminderung der Gemeinde-Armenlasten kommt in Betracht, über deren große Ausdehnung die Statistik des Deutschen Reichs in Bd. 29 „Statistik der öffentlichen Armenpflege im Jahre 1885", Berlin 1887, genauen Aufschluß gibt. Danach erforderten die ordentlichen Ausgaben der Armenverbände im Geltungsgebiet des Unterstützungswohnsitzgesetzes in baarem Geld und Naturalien pro 1885 ca. 74½ Millionen Mark; die örtliche Armenpflege in Bayern ca. 7⅓ Millionen Mark, die in Elsaß-Lothringen ca. 4 Millionen Mark. Siehe S. 51* daselbst.

2) Ziele und Wege der weiteren Socialreform.

Schon als Kaiser Wilhelm II. der arbeitenden Bevölkerung seine Mitwirkung dazu verhieß, daß die Reichsgesetzgebung ihr den Schutz angedeihen lasse, der den Schwachen und Bedrängten im Kampfe um das Dasein gewährt werden kann: mochte er nicht blos an alle Arbeiter (also nicht an die erwerbsunfähigen allein [1]) denken, sondern auch an die Familienmitglieder derselben, deren Loos sich durch das Hinscheiden des Ernährers wie in ökonomischer auch vielfach in sittlicher Beziehung zu einem wahrhaft traurigen gestaltet.

Es wird also nach Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung eine der nächsten und wichtigsten Aufgaben der Reichsgesetzgebung sein, die Wittwen- und Waisenversorgung ins Werk zu setzen — ein Unternehmen, welches vielleicht keinen staatlichen Zuschuß erfordern und in seiner Organisation sich unschwer und ersprießlich an die Altersversicherungsanstalten anschließen dürfte.

Weit schwieriger schon gestaltet sich eine andere Frage, welche mir gelegentlich der Alters- und Invaliditätsversiche-

[1]) Bis hieher nämlich ist die getroffene Fürsorge nicht blos in ethisch-socialen Rücksichten gegründet, sondern kann auch von der ökonomischen Seite her gestützt werden. Wenn man bei Selbstkostenberechnungen von Erzeugnissen eine Position „Kapitalverschleiß" (Abnützung, demnach Amortisation, von Gebäuden, Maschinen, Geräthen und Inventarstücken aller Art) als selbstverständlich anführt, so kann wahrlich gesagt werden, daß jeder Staat, bildlich gesprochen, kein werthvolleres Kapital hat als seine arbeitenden Bürger, daß also bei Abnützung derselben in regelmäßiger und theilweise an sich schon gefahrvoller Arbeit die Entschädigungsbeträge hiefür so zu sagen zu den Selbstkosten der Volkswirthschaft eines Landes (diese als Einheit betrachtet) zu rechnen sind.

rung bereits streifen mußten: die Vorsorge gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit.

Hiemit betreten wir das umfassende Gebiet des Arbeiterschutzes im weiteren Sinne [1]), worunter alle Bestrebungen zu verstehen sind, welche auf den Schutz des erwerbsfähigen, bezw. des erwerbsthätigen Arbeiters abzielen, und so in das Gebiet der gesammten Lohn- und Arbeitsverhältnisse hinübergreifen.

Bevor wir aber auf diese, sowie auf die dem Staate dabei erwachsenden Aufgaben eingehen, sollen jene Bestrebungen von mehr allgemeiner Natur erörtert werden, welche auf dem Wege des Wohlwollens und beiderseitig versöhnlicher Haltung die Wirkung eines Arbeiterschutzes erreichen wollen, und welche also vornehmlich die ethische Seite der Arbeiterfrage ins Auge fassen. Darnach erst werden wir uns der ökonomischen Seite der Frage zuwenden und untersuchen, welche Ziele und Mittel der Socialreform der Gesetzgebung insbesondere zu überantworten sind.

a. Schutzbestrebungen allgemeinerer Art.

Die specifischen Leiden der Arbeiter und darnach auch die Nothwendigkeit eines besonderen Arbeiterschutzes können ebensowohl aus Momenten objektiver als subjektiver Art hervorgehen.

Objektiver Natur ist namentlich die jeweilige Gestaltung des allgemeinen Marktes, die ökonomische Lage des einzelnen Landes, endlich die speciellen und lokalen Verhältnisse eines

[1]) Der Arbeiterschutz im engeren Sinne umfaßt namentlich die Fabrikgesetzgebung.

jeden Wirthschaftszweiges. Alle diese Momente, welche thatsächlich in der Concurrenz zum Ausdruck kommen, wirken mehr oder weniger mit zwingender Macht ein; und die Betriebsthätigen in jedem Zweige haben ihre Schuldigkeit gethan, wenn sie solchen gewissermaßen elementaren Gewalten wenigstens erhöhte Anstrengungen, aber auch rechtzeitig vorsorgende und vorbauende Thätigkeit gegenübergestellt haben. Sache des Staates ist es, solchen Falls Maßregeln zum Schutze des inländischen Absatzes zu treffen, welche in einem gewissen Grade auch den Arbeitern zum Schutze gereichen. Aber auch wo solche Maßnahmen (z. B. Zölle) sich nicht sogleich als wirksam erweisen, hat der Arbeiter, und zumal der Fabrikarbeiter, für die Ungunst objektiver Verhältnisse und Schwierigkeiten ein viel feineres Verständniß oder doch Gefühl, als ihm gemeinhin zugetraut wird. Er weiß den schlechten Geschäftsgang aus allerlei kleinen oder belangreicheren Umständen genau abzumerken, und pflegt in solchen Zeiten auf besondere Anspannung seiner Kraft und Aufmerksamkeit Bedacht zu nehmen, um bei sinkender Beschäftigungsdauer und herabgesetztem Lohnsatz seine Leistung relativ zu erhöhen.

Die Umstände, welche sich aus solchem unvermeidlichen Wechsel des Geschäftsgangs ergeben, sind auch wohl seltener die Anlässe zu den Klagen des Arbeiters. Weit häufiger sind es die Vorkommnisse, welche auf das Gesammtverhalten des Arbeitgebers Bezug haben und welche oft mit Grund in dem Arbeiter das Gefühl verletzter Gerechtigkeit, Billigkeit und Menschenfreundlichkeit wach rufen.

Wer freilich hier das Wort Gerechtigkeit ausspricht, muß auf die hundertstimmige Frage im Pilatus Tone gefaßt sein: Was ist Gerechtigkeit?

Nun hat allerdings selbst ein so überzeugter und zugleich führender Vertreter der Reformrichtung wie Schmoller in einer Abhandlung „Ueber die Gerechtigkeit in der Volkswirthschaft" darauf hingewiesen, daß die Forderung nach Gerechtigkeit von Seite aller Wirthschaftsparteien mit Vorliebe und mit Eifer aufgestellt wird. Er hat gezeigt, wie namentlich auch Turgot, Smith und Ricardo überzeugt waren, durch Aufstellung ihres Systems ökonomischer Freiheit vor allem der Gerechtigkeit zu dienen. Doch zeigt er auch, wie dieser Widerstreit der Meinungen die große Thatsache des vorhandenen Bewußtseins von der Idee der Gerechtigkeit nicht aufhebt, und wie das Gefühl für Gerechtigkeit im Laufe der Geschichte sich immer mehr zu klaren Vorstellungen, Maßstäben und Schlüssen entwickelt [1]).

So viel wird nun wohl allseitig zugegeben werden, daß sich in ökonomischen Dingen nicht selten in zwingender Weise die Ueberzeugung aufdrängt, daß, was jeweils Rechtens ist, nicht eben auch gerecht sei. Und hier gerade sollten die wirthschaftlich Stärkeren zuerst eine Correktur durch Billigkeit und Menschenfreundlichkeit eintreten lassen.

Wohl hat Bastiat (Harmonies économiques, passim) eine solche Correktur d. i. eine angemessene Selbstbeschränkung in der Verfolgung der Eigeninteressen von der Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen und von der Einsicht erwartet, daß bei der Herrschaft des äußersten Egoismus, des reinen

[1]) Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich. Jahrg. 1881, S. 19—54. Das ist es aber gerade, was in großen Geschäftskreisen hartnäckig geläugnet wird. Man sucht das Gewissen damit einzuschläfern oder zu übertäuben, daß alles nur „Anschauung" sei. „Mir ist die Sache oder die Leistung nicht mehr werth", damit soll jeder ausgeübte ökonomische Druck gerechtfertigt sein.

Ausbeutungsgeistes, Uebel und Störungen im wirthschaftlichen Kreislauf, welche sich gegen ihre Urheber und zuletzt auch gegen die Gesellschaft wenden [1]), mit Sicherheit vorauszusehen sind. Aber diese Erwartung hat sich, wie die Entwickelung der letzten Jahrzehnte und namentlich das Anwachsen eines Heeres von Proletariern zeigt, ganz trügerisch erwiesen.

Der Irrthum lag darin, daß der Zugang zu den Entschlüssen und Handlungen des Menschen weit weniger in bloßen Erkenntnissen als in Gefühlen und inneren Strebungen zu suchen ist. In dieser Beziehung hat schon Fichte im „System der Sittenlehre" (§ 28 vgl. auch § 25) den richtigen Satz aufgestellt, daß „Niemand überzeugt wird, wenn er nicht in sich selbst hineingeht und die Zustimmung seines Selbst zu der vorgetragenen Wahrheit innerlich fühlt; welche Zustimmung ein Affect des Herzens ist, keineswegs ein (sc. bloßer) Schluß des Verstandes". Die Fähigkeit, unmittelbar auf die Verbesserung des Willens hinzuwirken, weist Fichte der Kirche und ihren Dienern zu. Mit vollem Recht. Denn nicht nur zeigt der bisherige Gang der Geschichte der Menschheit, daß Verbreitung und Vertiefung der Sittlichkeit mit der Erhöhung des religiösen Lebens Hand in Hand gehen: es kann auch das Sittengesetz selbst, wie es durch unser Gewissen bestätigt wird, keine erhabenere und stärker verpflichtende Begründung finden, als dies vermittelst

[1]) Siehe Harmonies économiques, 2me édition, Paris 1851, S. 536. Il resulte de là que les actes et les habitudes de l'individu produisent, outre les conséquences qui retombent sur lui-même, d'autres conséquences bonnes ou mauvaises qui s'étendent à ses semblables. C'est ce qu'on appelle la loi de solidarité, qui est une sorte de responsabilité collective.

seiner Beziehung auf eine *überſinnliche* Welt geſchieht, von der es als Gebot eines höchſten Weſens ausgeht, und zu der es hinwiederum durch die Verantwortlichkeit vor einem höchſten Richter uns hinaufzieht. In vollkommenſter Weiſe thut dies die chriſtliche Lehre [1]), zu deren Ausbau, ſowie zur Verbreitung und Vererbung religiöſer Weltanſchauung, als dauernde Anſtalt die *Kirche* dient.

Wenn es nun feſtſteht, daß die ſogen. *ſociale Frage* keine bloße Magenfrage, obſchon in erſter Reihe eine ökonomiſche Frage iſt [2]), ſo haben wir hiemit den Punkt gewonnen, von dem aus mit Sicherheit behauptet werden kann: daß eine annähernde Löſung der ſchwebenden ſocialökonomiſchen Probleme zwar nicht *durch* die Kirche erfolgen kann, aber um der ethiſchen Seite willen, welche dieſe Probleme aufweiſen, auch ebenſowenig *ohne* die Kirche.

Thatſächlich iſt in Betreff der ſocialen Frage von katholiſcher wie evangeliſch-kirchlicher Seite, namentlich aber von erſterer, auf eine Sinneswandelung durch Belebung des

[1]) In Bezug auf die Ueberlegenheit, namentlich größere Reinheit der chriſtlichen Sittenlehre gegenüber den philoſophiſchen Moralbegriffen, inſonderheit der Stoiker, vgl. Kant, Kritik der praktiſchen Vernunft, I. Theil, 2. Buch, 2. Hauptſtück sub V „Das Daſein Gottes als ein Poſtulat der reinen praktiſchen Vernunft".

[2]) Dieß iſt zugegeben in der Schrift des Mainzer Biſchofs Freiherrn v. Ketteler „Die Arbeiterfrage und das Chriſtenthum", Mainz 1864, S. 7: „Die ſogen. Arbeiterfrage iſt in ihrem Weſen *Arbeiterernährungsfrage*." Doch glaubt Ketteler nachgewieſen zu haben, „daß nur das Chriſtenthum die Mittel bietet, um die Verhältniſſe des Arbeiterſtandes mit Erfolg zu beſſern" (S. 149). Als Mittel dazu erſcheinen ihm, nächſt der chriſtlichen Lehre und Bildung, die Veranſtaltungen chriſtlicher Carität für arbeitsunfähige Arbeiter, die chriſtliche Familie und chriſtliche Sitte, endlich das ganze chriſtliche Vereinsweſen mit Einſchluß neu zu bildender Produktiv-Aſſociationen. S. 106—138.

ſocialen Pflichtgefühls — oder mit dem Schriftwort (Eph. 4, 23, Röm. 12, 2) zu ſprechen, auf eine *Erneuerung des Geiſtes* — das Hauptgewicht gelegt worden [1]). Oekonomiſch ausgedrückt, heißt dies etwa folgendermaßen: Wie der Sinn, der rückſichtslos auf Erzielung des höchſtmöglichen Gewinns gerichtet iſt, ſich erſt allmählich mit der Verbreitung der rein manchesterlichen Lehren ſo weitaus überwiegend im Erwerbsleben eingebürgert und feſtgeſetzt hat: ſo ſoll ebenſo allmählich der Sinn mehr auf Erzielung eines *angemeſſenen und wohlanſtändigen* Gewinnes gerichtet werden, wie ſolches Streben ſich namentlich im kleineren Geſchäfts- und Gewerbsleben noch vielfach zum ökonomiſchen und ſocialen Heile erhalten hat.

Eine ſolche Mäßigung thut namentlich im *Arbeitsverhältniß* dringend Noth, wo der Arbeiter die Waare,

[1]) So auch Ketteler S. 104: „Vor allem will ich den allgemeinen Gedanken — — hier förmlich an die Spitze ſtellen, daß das Chriſtenthum und die Kirche auf die ſocialen Verhältniſſe — — zunächſt und vorzüglich durch den *Geiſt* einwirkt, den es dem Menſchen einflößt." Verwandt hiemit, wenn gleich ohne Hinweis auf die religiöſe Seite, ſind die Schlußbetrachtungen, zu denen J. K. *Ingram* in dem Artikel über: „Political Economy" (Encyclopaedia Britannica, Ninth Edition, vol. XIX, 1885, S. 401) gelangt: „The institutions of the future must be founded on sentiments and habits, and these must be the slow growth of thougt and experience. The solution, indeed, must be at all times largely a *moral* one; it is the spiritual rather than the temporal power that is the natural agency for redressing or mitigating most of the evils associated with industrial life." Und weiter in Anm. 1 dortſelbſt: „— What is now most urgent is not legislative interference on any large scale with the industrial relations, but the formation, in both the higher and lower regions of the industrial world, of *profound convictions as to social duties* and some more effective mode than at present exists of diffusing, maintaining, and applying those convictions."

die er hinzugeben hat, nämlich seine Arbeitsleistung, nicht von seiner Person zu trennen vermag, wo also der Druck des Kapitals auf die Arbeit auch einen Druck auf die Gesammtpersönlichkeit des Arbeiters einschließt. Es leuchtet ein, wie hier lebendiger Gottesglaube dem religiös gesinnten Arbeitgeber auch inmitten der schärfsten Concurrenzverhältnisse eine ungleich mildere und menschenfreundlichere Haltung [1]) eingeben wird als der kalte, habgierige und genußsüchtige Materialismus, welcher als Frucht oder Begleiter der Hoffnungslosigkeit einer gottentfremdeten und gottverlassenen Weltanschauung gerade in der großen Geschäftswelt immer häufiger anzutreffen ist [2]).

Indessen ist hiebei doch nicht zu verkennen, daß mit dem Hinwirken auf eine Sinnesänderung, die manchmal auch

[1]) „Ihr Herren, was recht und gleich ist, das beweiset den Knechten, und wisset, daß ihr auch einen Herrn im Himmel habt." Col. 4,1.

[2]) Die Verbreitung des Atheismus in weiteren Kreisen ist eine wesentlich neuere Erscheinung. Nicht zufällig fällt damit das bewußte Auftreten des socialen Revolutionarismus zusammen. Es sei hier auf die wahrhaft dichterische Schilderung in Musset's „Rolla" (geschr. 1833, namentlich sub I und IV) verwiesen, wie unsere Zeit von der Läugnung des Christenthums zur Läugnung des persönlichen Gottes fortschritt. Nur wenige Verse daraus mögen angeführt werden.

— Je ne crois pas, o Christ, à ta parole sainte:
Je suis venu trop tard dans un monde trop vieux.
D'un siècle sans espoir naît un siècle sans crainte;
Les comètes du nôtre ont dépeuplé les cieux.
Maintenant le hasard promène au sein des ombres
De leurs illusions les mondes réveillés;
L'esprit des temps passés, errant sur leurs décombres,
Jette au gouffre éternel tes anges mutilés. —

Vgl. auch Heine's „Waldeinsamkeit" im Romancero:

Es glotzen mich an unheimlich blöde
Die Larven der Welt! Der Himmel ist öde,
Ein blauer Kirchhof, entgöttert und stumm. —

nur die Natur einer kurzlebigen Begeisterung hat, bei weitem nicht alles gethan ist, daß es sich vielmehr ganz wesentlich auch um Ergreifung bestimmter ökonomischer Maßnahmen von Seite des Staates und um Schaffung dauernder Einrichtungen handelt. Thatsächlich macht sich denn neuestens selbst innerhalb der katholischen Kirche eine Richtung geltend, welche neben der kirchlichen Einwirkung und dem ausgebreiteten, kirchlich geleiteten Vereinswesen doch zugleich ein stärkeres Eingreifen des Staates, wie es von evangelischer Seite theilweise schon früher gefordert war, für nothwendig hält [1]).

Ehe wir jedoch zu dem Arbeitsgebiete socialökonomischer Gesetzgebung übergehen, muß noch des mäßigenden und ordnenden Einflusses gedacht werden, den nächst der Kirche ein fester Halt in der Familie, Unterricht und Erziehung in Schule und Militärdienst, Verbreitung guter volksthümlicher Lektüre, endlich gemeinnützige Veranstaltungen und Vereinigungen aller Art auf die Arbeiter auszuüben vermögen.

Alle diese Einwirkungen von der ethisch-erziehlichen Seite her, welche sich namentlich auch auf das so schwierige als wichtige Problem der Arbeiter-Bevölkerungsfrage zu erstrecken haben, können und werden erst in ihrer Verbindung jenen einsichtsvollen Geist unter den Arbeitern erwecken, der die Verbesserung der ökonomischen und socialen Lage einestheils von der eigenen Pflichterfüllung abhängig weiß, anderntheils aber das Eingreifen des Staates in die Arbeiterfrage auch wirklich vertrauensvoll im Geiste der Mäßigung und

[1]) Mit der Divergenz dieser beiden katholisch-socialpolitischen Richtungen mag zum Theile die bei der zweiten Lesung der Alters- und Invaliditätsversicherung (März-April 1889) hervorgetretene zwiespältige Haltung der Centrumsfraktion zusammenhängen.

Versöhnlichkeit aufnimmt und so die positive Verbesserung der ökonomischen Lage als solche auch empfindet und dankbar anerkennt.

Daß alle hierauf gerichteten Bemühungen, welche eine wahre Culturarbeit darstellen, sich bei der Mehrheit der Arbeiter schließlich doch als fruchtlos erweisen könnten, wird wohl, außer von Vertretern bestimmter Sonderinteressen, nur noch von jenen behauptet werden, welche die große Stimmenzahl der Unzufriedenen mit der unvergleichlich geringeren Zahl überzeugter Socialdemokraten zusammenwerfen.

Die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 und mit ihr Kaiser Wilhelm II. theilt keineswegs diese ungünstige Anschauung; beide hegen vielmehr die Zuversicht, daß der enge Anschluß an die realen Kräfte des christlichen Volkslebens — und dazu gehören Religiosität und Familiengefühl, Sitte und Unterricht, Arbeit und Sparsamkeit, Ehre und Vaterlandsliebe — mit zur Lösung von Aufgaben beitragen wird, denen der Staat allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde.

Die social-ökonomischen Aufgaben aber, welche der Staat auf dem Wege der Gesetzgebung lösen muß, haben wir jetzt näher zu betrachten.

b. Maßnahmen der Gesetzgebung insbesondere.

Mehr als einmal haben wir im Laufe dieser Untersuchung uns der Erkenntniß genähert, daß der Kern aller Socialreform in dem Arbeitsverhältniß, oder, noch weiter gefaßt, in den rechtlichen und thatsächlichen Verhältnissen der wirklich arbeitenden Bevölkerung zu suchen sei. Als die

hervorstechendsten Punkte erscheinen dabei: die Frage nach Arbeitsbeschäftigung überhaupt, die Dauer des Arbeitstages, die Sonntags- und Nachtarbeit, das Maß der Kinder- und Frauenarbeit, sodann das wichtige Gebiet der Lohnfragen, endlich die Gesundheits- zum Theil auch Sittlichkeitsverhältnisse in Werkstätten und Arbeiterwohnungen.

Je wohlwollender sich die Gesetzgebung in der Gesammtheit dieser Fragen der Arbeiterwelt gegenüber stellen will, desto mehr reift die Einsicht, daß dieß großentheils nur auf Kosten der Unternehmer geschehen kann, und daß hierunter, wenigstens bei gedrücktem Geschäftsgang, die Concurrenzfähigkeit schwächerer Unternehmer gegenüber einer minder belasteten ausländischen Produktion unter Umständen leiden kann. Diese Erwägung ist es auch, welche bei den Betriebsunternehmern die, theilweise schon in Disciplin- oder in Herrschrücksichten gegründete, Abneigung gegen sociale Reformen vermehrt. Großentheils in denselben Erwägungen hat aber auch die wichtige Frage ihren Grund, wie weit der einzelne Staat in der Arbeiterschutzgesetzgebung gehen könne, ohne seine Volkswirthschaft in ernster Weise zu schädigen.

Hier ist nun vorerst in Betracht zu ziehen, daß schon innerhalb der Gesetzgebung eines einzelnen Staates sich die vorerwähnten Schutzfragen sehr verschieden stellen, je nachdem es sich um Arbeiter in der Land- und Forstwirthschaft, in Handwerks- oder in Fabrikbetrieben handelt, da eben innerhalb dieser drei großen Zweige die Dinge vielfach ungleich liegen.

In der That ist auch der internationale Arbeiterschutz wesentlich nur für industrielle Arbeiter in Vorschlag gebracht worden, indem man von dem Problem der internationalen

Fabrikgesetzgebung spricht[1]). Wie vieles zu Gunsten einer solchen bereits vorgebracht wurde, wie warm es auch vorgetragen wurde, und wie sehr sich die Sympathieen einem solchen Vorschlag gerade in den einander zugleich abstoßenden und anziehenden Industriestaaten Europas und Amerikas zuwenden: die Aussichten auf eine wirksame Verständigung können nur in dem Maße wachsen, als die Verhältnisse der einzelnen Länder sich einander ähnlicher gestalten, und die bisher schwache Hoffnung auf eine annähernd gleiche Durchführung internationaler Bestimmungen sich mit Grund befestigt. Eine solche Wirkung ist aber von geringeren Zeiträumen als von Jahrzehnten nicht zu erwarten. Und so kann mit Sicherheit gesagt werden, daß der neue Versuch, den die Schweiz eben gemacht hat, die nächstbetheiligten Staaten für den September 1889 zu einer Conferenz über internationalen Arbeiterschutz zu gewinnen, wenn er gelingt — was im Interesse weiteren Meinungsaustausches zu wünschen wäre — doch in seinen Berathungen nur in minder wichtigen Punkten zu einer Uebereinkunft führen kann, in den Hauptpunkten aber zu einem noch für lange giltigen „non liquet" führen muß[2]).

[1]) Vgl. Gust. Cohn, „Volkswirthschaftliche Aufsätze", Stuttgart 1882 sub VII, Internationale Fabrikgesetzgebung S. 441—634. S. dazu neuestens die orientirende Schrift von G. Adler, Die Frage des internationalen Arbeitsschutzes, München und Leipzig 1888, welche aber unseres Erachtens die Grundgedanken Gust. Cohn's in ihrer Geltung nicht erschüttert. Von Interesse ist die Geschichte des internationalen Arbeiterschutzes sub IX daselbst.

[2]) Das Rundschreiben des Schweizerischen Bundesraths, welches unter dem 15. März 1889 an die Industriestaaten Europas gerichtet wurde, faßt bezüglich des Arbeiterschutzes ins Auge: 1) Verbot der Sonntagsarbeit; 2) Festsetzung eines Minimal-Alters für die Zulassung von Kindern in fabrikmäßigen Betrieben; 3) Festsetzung eines Maximal-Arbeitstages für jugendliche Arbeiter; 4) Verbot der Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Personen in besonders gesundheitsschädlichen und gefährlichen Betrieben; 5) Beschränkung der Nachtarbeit für jugendliche und weibliche Personen; 6) Art und Weise der Ausführung allfällig abgeschlossener Verträge. Darüber hinaus wird aber auch der Gedanke einer gewissen Regelung der industriellen Production durch internationale Verträge angeregt. Den Wortlaut s. in d. Allg. Ztg. vom 16. April 1889.

Die deutsche Socialpolitik, welche bisher den Weg nationaler Lösung beschritten hat, muß diesen Weg auch weiter verfolgen, und muß den Besorgnissen einer Verminderung der Concurrenzfähigkeit und namentlich Exportfähigkeit auf andere, sogar weit wirksamere Weise begegnen, als es durch eine schwer controlirbare[1]) internationale Vereinbarung geschähe. Hiermit erreichen wir den entscheidenden Punkt, der bei der Fortführung der Socialreform zu aller-

[1]) Auch Adler's citirte Schrift vermag dieses Bedenken nicht zu heben. Wie mächtig der Trieb zur Umgehung getroffener gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Anordnungen in der industriellen Welt ist, ist früher schon von englischen Fabrikinspektoren hervorgehoben worden, und geht auch neuestens wieder aus den eidlichen Aussagen jener Zeugen hervor, welche von der „Sweating"-Commission des englischen Oberhauses vernommen wurden. Siehe den First Report from the Select Comittee of the Sweating System; together with the Proceedings of the Committee, Minutes of Evidence and Appendix, London, August 1888. Welche Verletzung und Umgehung bestehender Vorschriften („they are a dead letter to a very large extent" S. 51), welche Mangelhaftigkeit in der Ausführung (S. 171, 175, 495, 499, 554 f., 557, 792 f.) zum Theil selbst ein Versteckenspiel zwischen dem sanitary inspector und dem factory inspector („you are sent from one to the other" S. 499 vgl. auch S. 799) ist hier aufgedeckt! Und da soll die Durchführung internationaler Festsetzungen gewährleistet sein durch die Berichte von Fabrik- bezw. Arbeits-Inspektoren und durch die Errichtung einer ständigen internationalen Central-Commission, welche alle vorgekommenen Nichtbeachtungen der Vorschriften veröffentlicht, das Einschreiten aber dem einzelnen Staate überläßt, indem dabei auf die Bildung einer internationalen öffentlichen Meinung gerechnet wird. Adler a. a. O. S. 111—112. Auf den Widerstand, der sich den Schutzbestrebungen unter Umständen von Seite der Geschützten selbst, bezw. deren Eltern, entgegenstellt, mag hier nur beiläufig hingewiesen werden.

erst in Betracht kommt: die Feststellung nämlich, welche Fragen eine allgemeine gesetzliche Regelung zulassen, und welche anderen nur nach großen Betriebsgruppen in Angriff genommen und so stückweise gelöst werden können. Diese Grundauffassung soll uns leiten, wenn wir im Nachfolgenden einige allgemeine Gesichtspunkte, nicht ein Detailprogramm, in Ansehung der weiteren Socialpolitik des Deutschen Reichs entwickeln — wobei es unsere Aufgabe ist, den Einklang mit der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 und den Thronreden Kaiser Wilhelms II. festzuhalten.

Als erstwichtiges Ziel der Socialreform, welches auch auf dem Wege allgemeiner Gesetzgebung zu erreichen ist, erscheint — nächst der Verbesserung der Kranken- und Unfallversicherung, sowie der Durchführung der Alters- und Invalidenversicherung — ohne Frage die Wittwen- und Waisenversorgung der Arbeiterkreise.

Während die Vorbereitungen hierzu getroffen werden, können diejenigen Fragen des Arbeiterschutzes neuerdings ins Auge gefaßt werden, mit welchen sich der Reichstag schon eingehend beschäftigt hat, die aber bei den verbündeten Regierungen bisher Zweifel zurückließen, theils über die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Lösung, theils über die Opportunität sofortiger Lösung überhaupt. Diese Fragen beziehen sich auf einen weitergehenden Schutz der Frauen- und Kinderarbeit, auf die höchst wichtige Entscheidung über Sonntagsarbeit, auf Erhebungen über den sogen. Normal-, bezw. Maximalarbeitstag, sowie auf Beschränkung der Concurrenz in bestimmten Handwerken durch Einführung des (zum Theil nicht unbedenklichen) Befähigungsnachweises. Zu alledem gesellt sich, von Lohnfragen noch abgesehen, als besonders wichtige Forderung die Vorsorge gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit.

Hier ist nun der Ort, für eine Lösung der Hauptfragen nur nach begrenzter allgemeiner gesetzlicher Regelung einzutreten, im übrigen aber einer Decentralisation der Lösungen das Wort zu reden, wenn anders nicht die gute Absicht des Arbeiterschutzes durch Außerachtlassung von wichtigen Besonderheiten und Verschiedenheiten zum Nachtheil der Industrie selbst und zahlreicher Arbeiterfamilien ausschlagen soll. Jede Industrie — es ist also hier, der Dringlichkeit entsprechend, vor allem an das Wohl der Fabrikarbeiter gedacht — kennt ihre Bedürfnisse am besten und ist, wenn nur die blindwüthige innere Concurrenz eingedämmt wird, welche in vielen Betriebszweigen die Preise weit mehr drückt als ausländische Concurrenz, auch leistungsfähig genug, in Sachen des Arbeiterschutzes erhebliche Opfer zu bringen. Was der großen Industrie also Noth thut, ist ihre Organisation, ihre korporative Gliederung nach umfangreicheren Betriebszweigen. Es ist statthaft, eine Hindeutung hierauf schon in jener Stelle der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 zu erblicken, worin es heißt: „Der enge Anschluß an die realen Kräfte dieses (sc. des christlichen) Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung werden, wie Wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein im gleichen Umfange nicht gewachsen sein würde.“ Beiläufig anzuschließen sind hier die Worte Kaiser Wilhelms II., wonach durch organische Einrichtungen die Bethätigung der christlichen

Nächstenliebe als eine Pflicht der staatlichen Gesammtheit zur Anerkennung gebracht werden soll.

Wie ist nun der Weg zu einer solchen korporativen Zusammenfassung der großen Industrieen zu denken?

Es ist schon (sub III. 1 a. E.) darauf hingewiesen worden, daß eine Uebergangsform zu solchen Neubildungen in den Coalitionen, Verkaufscomptoirs oder Kartellen der Industrie [1]) bereits besteht, nur freilich bisher fast ausschließlich zu kapitalistischen Zwecken, so daß die Einrichtung nur sehr indirekt und zum allergeringsten Theile auch den Arbeitern zu statten kommt. Die Umbildung der Kartelle, ihre Fähigmachung zur Lösung social-ökonomischer Aufgaben ließe sich erreichen wie folgt.

Es wird vorerst durch Reichsgesetz eine Enquête über die im Deutschen Reiche bestehenden Coalitionen oder Kartelle der Großindustrie beschlossen, woraus das Geltungsgebiet, die Theilnehmer, die Produktionshöhe, die Arbeiterzahl, die Zwecke, die Geltungsdauer und die bisherige Einwirkung auf die Preise bei den zur Zeit bestehenden Coalitionen ersichtlich werden muß [2]).

Hiernächst könnte den bestehenden Coalitionen oder Kartellen unter gewissen Voraussetzungen und Auflagen die Aus-

[1]) Nicht in den „Ringen" (corners), welche zu reinen Speculationszwecken, zur Erzielung von Gewinnen mittelst direkter, künstlicher Beeinflußung der Waarenpreise, errichtet werden.

[2]) Gleichzeitig hiemit wäre eine Erweiterung der bisher sehr kargen Statistik über die Verhältnisse und Ausdehnung des inneren Wirthschaftsverkehrs überhaupt, und zwar der Produktion, des Absatzes und der Löhne, in Aussicht zu nehmen und allmählich durchzuführen. Besäßen wir die nöthigen Zahlen einer Arbeitsstatistik, so würde manche Frage der Organisation sich noch überzeugender und dringlicher darstellen, als dieß jetzt schon der Fall ist.

übung eines Beitrittszwangs gegenüber allen Unternehmern desselben Betriebszweiges innerhalb des von der Coalition umspannten Reichsgebietes gewährt werden. Ein solcher Zwang wäre schon zulässig, wenn die Coalition aus der Mehrheit aller Betriebsunternehmer des betreffenden Zweiges bestünde, welche zugleich die Mehrheit der Gesammtproduktion jenes Betriebszweiges, bezw. wo Zweifel entstehen, die Mehrheit der in demselben beschäftigten Arbeiter repräsentiren. Die Befugniß zum Zwange müßte indessen von Gegenleistungen auf socialökonomischem Gebiete, namentlich auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes abhängig gemacht werden.

Es müßte also eine solche öffentlich-rechtliche Zwangsgenossenschaft über die gewöhnlichen Aufgaben einer Coalition oder eines Kartells hinaus, welche meist auf Regelung der Produktionshöhe und des Verkaufs beschränkt sind, sich auch beschäftigen mit: Sicherung gegen Beschäftigungslosigkeit bezw. Nachweis von Arbeitsgelegenheit, Feststellung allgemeiner Normen über Aufnahme- und Entlassungsbedingungen, Arbeitszeit, Lohnfragen und Arbeiterwohnungen — alles dieß auf Grund eines zu errichtenden Statuts, unter genau begrenzter Theilnahme von Vertretern der Arbeiter und unter gewisser Oberaufsicht eines Reichsarbeitsamts, zu dessen Bildung im Reichsversicherungsamt ein durchaus geeigneter Ansatz vorhanden ist [1]).

[1]) Die Zahl der ständigen wie nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamtes müßte namentlich durch Berufung hervorragender und arbeiterfreundlich gesinnter Großindustriellen, sowie besonders erfahrener Fabrikinspektoren vermehrt werden. Dem Reichsarbeitsamt würde die Genehmigung des von der Genossenschaft aufzustellenden Statuts, sowie die Ueberwachung der Ausführung desselben im Geiste gemeinwirthschaftlicher Principien zustehen.

In ähnlicher Weise könnte durch Ermächtigung der Unfall-Berufsgenossenschaften die Bildung von Zwangsgenossenschaften auch in solchen Zweigen der Großindustrie begünstigt werden, in welchen bisher Coalitionen oder Kartelle nicht bestehen. Ein Zwang zum Beitritt könnte hier ausgesprochen werden, wenn in einer Berufsgenossenschaft zwei Drittel der Unternehmer, welche zugleich wenigstens die Mehrheit der Produktion beziehungsweise die Mehrheit der beschäftigten Arbeiter repräsentiren, einen dahin zielenden Antrag auf Grund beschlossener Statuten bei dem Reichsarbeitsamt stellen. Die Anträge würden sich in dem Maße mehren, als die Unternehmer sähen, daß sie durch Vereinigung zu solchen öffentlich-rechtlichen Zwangsgenossenschaften nicht nur selbständige, sehr mäßig beschränkte Eigenthümer bleiben, sondern auch besonderen staatlichen Schutz und staatliche Förderung — und zwar selbstverständlich nicht blos bei Vergebung von Lieferungen für den Staat — genießen. Nur beiläufig kann hier noch bemerkt werden, daß mit der Bildung von öffentlich-rechtlichen Zwangsgenossenschaften der Unternehmer großindustrieller Betriebszweige auch die Fusion oder Zusammenlegung mittlerer und selbst großer Unternehmungen, wie sie heute im Zuge der Zeit liegt [1]), weiter Hand in Hand gehen kann.

[1]) Die gleichzeitige Erscheinung, daß große Unternehmungen, welche in Privat- oder Familienbesitz sind, immer mehr einer „Gründung" unterliegen, d. h. in Aktiengesellschaften verwandelt werden, mag ja — von Erbtheilungsfällen ꝛc. abgesehen — zum Theil zurückzuführen sein auf ein Drängen nach „Geschäften" Seitens der auf Kosten der kleinen Leute allezeit provisionslustigen Emissionsbanken. Aber daneben kann doch die erstere volkswirthschaftliche Bedeutung nicht übersehen werden, daß immer mehr Einzelunternehmer zu der Einsicht kommen, es sei bei

Hiedurch würde ganz wesentlich dem Ziele vorgearbeitet, welches in letzter Reihe für die Gliederung der Großindustrieen in das Auge zu fassen ist: Die Zusammenfassung derselben in vollständig organisierte Zwangsbetriebsgenossenschaften mit einheitlicher Centralleitung für Produktion [1]) und Verkauf, wobei nur eine maßvolle Oberaufsicht des Reichsarbeitsamtes zum Zwecke der Wahrung des Staats- und Gemeininteresses stattzufinden hätte.

Es versteht sich von selbst, daß eine solche Centralleitung nur mehr von dem Streben nach einem wohlanständigen Gewinn, nicht aber nach dem überhaupt höchstmöglichen, meistens auf Kosten des Arbeitslohnes erreichten Gewinn erfüllt sein dürfte. Und es ist hier noch mehr wie bei den ersterwähnten öffentlich-rechtlichen Zwangsgenossenschaften daran gedacht, daß die Centralleitung verpflichtet sei, in den specifischen Arbeiterfragen auch Vertreter der Arbeiter zu hören, wie Aehnliches von einzelnen besonders einsichtigen Arbeitgebern jetzt schon verlangt wird [2]).

der heutigen vielfach künstlich herbeigeführten Sprunghaftigkeit des großindustriellen Geschäftsgangs gerathener, das Risiko auf breitere Schultern zu legen.

[1]) Also nicht blos für die Produktionshöhe, sondern für den ganzen technischen Betrieb. Es liegt auf der Hand, daß dieß vom volkswirthschaftlichen Standpunkt insoweit ein großer Gewinn wäre, als bisher Betriebsverbesserungen von jedem Werke möglichst geheim gehalten werden, damit ja nicht „die Concurrenz" des gleichen Vortheils theilhaft würde: eine Schattenseite der einzelwirthschaftlichen Organisation, welche bisher viel zu wenig beachtet wird.

[2]) Vgl. vorzüglich W. Oechelhäuser „Ueber die Durchführung der socialen Aufgaben im Verein der Anhaltischen Arbeitgeber", Berlin 1888. In dem Vorwort wird daselbst die Divergenz der beiden Richtungen unter den Arbeitgebern hervorgehoben, welche Oechelhäuser als die einseitig humanitäre und die sociale (vielleicht besser socialrecht-

Eine solche Organisation der Großindustrie zu Zwangsbetriebsgenossenschaften würde an Leistungsfähigkeit nicht blos den Coalitionen (Kartellen)[1] weit überlegen sein, sondern auch allen sogen. rein privatrechtlichen Lösungen, von den kapitalschwachen und selten gut geleiteten Produktivassociationen angefangen, bis zur Gewinnbetheiligung der Arbeiter und bis zur industriellen Partnerschaft, welche letztere aus dem Arbeiter einen mitberechtigten Gesellschafter machen will[2]). Schon ein Blick auf die Wirkungen der Zwangsbetriebsgenossenschaften in socialpolitischer und allgemein volkswirthschaftlicher Beziehung wird dieß außer Zweifel stellen.

Socialpolitisch kämen zu leichterer und ersprießlicherer Lösung die Frage des Schutzes gegen Arbeitslosigkeit bezw. des effektiven Arbeitsnachweises[3]) und die Frage der Arbeiterwohnungen; zu detaillirterer Lösung kämen die Fragen von der Arbeitsdauer[1]), der Sonntagsarbeit, der Nachtarbeit, der Frauen- und Kinderarbeit.

liche, denn um sociale Rechte und Pflichten handelt es sich) bezeichnet. Er selbst erklärt sich, wie Richard Roesicke in seinem „Arbeiterschutz", für die Nothwendigkeit wie Zulässigkeit einer Arbeitervertretung und Arbeitermitwirkung in Fragen des Arbeiterwohles. Und er ist freimüthig genug, auch jene Fabrikanten-Philanthropie zu streifen, welche „mit Bewußtsein die Philanthropie als gewinnbringendes Geschäft und nur zur Steigerung der Abhängigkeit der Arbeiten betreibt" — wie Herkner solche Wahrnehmungen insbesondere bei der oberelsäßischen Baumwollenindustrie gemacht hat.

[1]) Vgl. des Verf. „Preise und Krisen" S. 207.

[2]) Vgl. vorzüglich Schäffle „Die Aussichtslosigkeit der Socialdemokratie", Tübingen 1885, im 3. Brief S. 54—67.

[3]) Jeden Falls würde so der angestrebte Zweck sicherer und vollkommener erreicht, als durch die bloße Andeutung jenes doppelten Mittels, welches Adler, Die Frage des internationalen Arbeitsschutzes, München und Leipzig, S. 188, vorschlägt, nämlich: „theilweise eine Beschäftigung der Arbeitslosen durch die öffentlichen Körper — mag es nun der Staat oder die Provinz oder der Kreis oder die Gemeinde sein —, theilweise eine großartige Organisation zum Zwecke der Versicherung der Arbeiter gegen die durch unverschuldete Beschäftigungslosigkeit bewirkte Noth; in Verbindung mit einer solchen Arbeiter-Versicherungsorganisation müßte natürlich ein nationales Arbeits-Nachweisebureau stehen."

In Lohnfragen würde wenigstens die verhängnißvolle und keineswegs vereinzelt vorfindliche Praxis beseitigt, welche jede Beziehung des Arbeitslohnes zu dem Wohl und Wehe von Menschen außer Acht läßt und in den Löhnen nichts sieht als eine Rubrik der Selbstkosten, etwa unter der Ueberschrift C, wenn die Rohstoffkosten als A, die Hilfsmaterialkosten unter B und die Generalkosten unter D zusammengefaßt werden — eine Rubrik, die bei sinkenden Waarenpreisen sehr rasch herabdrückt, aber bei steigenden Preisen nicht in gleichem Maßstab erhöht zu werden pflegt.

Was insbesondere die Handhabung des Akkordlohnes anbelangt, so genügt es, an die heute so häufige Uebung zu erinnern, welche die Aufstellung des Akkordsatzes nicht davon abhängig macht, was jeweils dem Arbeiter mit Rücksicht auf den Verkaufspreis der Waare gezahlt werden kann, sondern davon, was der Arbeitgeber ihn verdienen lassen will. Wer vermag zu läugnen, daß gegenwärtig in der Mehrzahl der Fälle der Akkordsatz so zu Stande kommt, daß der Arbeitgeber bezw. sein Stellvertreter sagt: „Der Mann soll pro Tag so und so viel verdienen; ist er fleißig, so

[1]) Für eine generelle gesetzliche Regelung derselben tritt mit bestimmt formulirten Vorschlägen Oechelhäuser „Ueber die Durchführung der socialen Aufgaben im Verein der Anhaltischen Arbeitgeber", Berlin 1888, S. 52, ein. Er führt darin aus, daß er sich täglich mehr von der Zweckmäßigkeit gesetzgeberischer Bestimmungen über die Arbeitszeit auch der erwachsenen Arbeiter überzeuge, wiewohl ihm gerade aus den Reihen seiner industriellen Genossen oft die Verwunderung ausgedrückt worden ist, wie ein Arbeitgeber solche Bestrebungen unterstützen könne.

wird er wohl so und so viel nach Stückzahl, Maß oder Gewicht fertig bringen, also stelle ich den Akkord so und so hoch." Der Arbeiter spannt seine Kraft an; er will sein Einkommen durch den Akkordlohn erhöhen, und wirklich gelingt ihm dieß. Aber nicht über die Grenze, die der Arbeitgeber oder sein Vertreter sich im Stillen gesetzt hat. Ist diese erreicht, so stellt sich, auch wenn in der Lage des Marktes absolut keine Veränderung vorgegangen, der Gewinn des Arbeitgebers vielmehr wie zu Anfang ein sehr reichlicher geblieben ist, doch leicht ein Bedauern bei ihm ein, die Leistung des Arbeiters nicht höher taxirt zu haben und — der Akkordlohn wird herabgesetzt. Der Arbeiter vermehrt nochmals seine Anstrengungen, um auch bei dem reducirten Satze die frühere Lohnhöhe zu erreichen oder sie wohl gar noch zu überschreiten. Das Unwahrscheinliche geschieht, seine Geschicklichkeit hat sich allmählich so gesteigert, daß der Lohn wirklich noch höher ausfällt — neue Reduktion und so Schraube ohne Ende, so lange es Arbeitskraft und Gesundheit des Arbeiters zulassen. Sind diese aber verbraucht, so mag er sich mit irgend welcher niedrig gelohnten Arbeit begnügen oder sehen, wie und wo er anderweitige Beschäftigung findet.

Ist es ein Wunder, wenn sich bei Arbeitern, die dieses Verhältniß ganz durchschauen, Unwille und Groll anhäuft; ist es verwunderlich, wenn zur Hebung des Lohnes oder zur Abwehr drohender Lohnreduktionen Strikes in Scene gesetzt werden, und wenn sich tief im Herzen jenes Mißtrauen festsetzt, welches selbst den ernstesten Schutzbestrebungen gegenüber nicht sofort verschwinden will?

Hier kann nur die öffentlich-rechtliche (Zwangs-)Genossenschaft helfen, welche ihrem Wesen und ihren Principien nach solche Ausbeutung weit von sich weist, und unter dem Wohle der Industrie nicht blos die Erzielung höchstmöglicher Kapitalverzinsung und Gewährung fetter Dividenden versteht, sondern das Wohlergehen *aller derer*, welche mit dem betreffenden Industriezweig durch Kapital *oder* Arbeit verbunden sind.

Endlich noch ein Wort über die allgemein-volkswirthschaftlichen Wirkungen der industriellen Zwangsbetriebsgenossenschaften. Alles was die latenten Absatzkrisen in der modernen Volkswirthschaft so furchtbar macht: der langanhaltende Preisdruck, der den Kapitalgewinn vermindert oder aufhebt, die Lohnreduktionen, die Arbeiterentlassungen und Betriebseinstellungen — mögen solche Uebel durch die gegenwärtige große Entwickelungskrisis in der gesammten Weltwirthschaft oder durch vorhergegangene Speculationsausschreitungen hervorgerufen sein — alle diese Leiden würden außerordentlich gemildert, weil die organisirte Industrie sich an illegitimer Speculation nicht betheiligen und gegenüber einer schwindelhaften ausländischen Speculation, wie gegenüber ausländischer Concurrenz, ein viel stärkeres Gegengewicht bilden würde, als es der einzelne Großindustrielle vermag. So könnte insbesondere auch, und zwar in wirksamerer Weise als durch bloße Strafandrohungen [1]), der Gemeingefährlichkeit einzelner „Ring"-Bildungen [2])

[1]) Ueber den canadischen Gesetzentwurf, welcher auf reine *Differenz-Speculationsabschlüsse zum Zwecke von Preisverschiebungen* Gefängnißstrafe bis zu 5 Jahren setzt, vgl. La Controverse et le Contemporain, Paris, Heft vom 15. Sept. 1888, S. 121.

[2]) Daß die „Ringe" nicht Ergebnisse des Schutzzollsystems sind, wie das Journal des Économistes glauben machen will, sondern Früchte der *Wirthschaftsfreiheit* sind, lehrt ihre Verbreitung. In der That

Abbruch geschehen. Die „freie“ Volkswirthschaft, die eben selbst für die Befriedigung des thatsächlichen volkswirthschaftlichen Bedürfnisses in den großen Industriezweigen nichts thut, sieht freilich in jedem Jobber, hinter dem ein paar Millionen Kapital stehen, und der so mit seiner Speculation unberufen in jeden beliebigen Geschäftskreis stachelnd oder hemmend eingreift, einen „Befriediger volkswirthschaftlicher Bedürfnisse“. Ist aber einmal das Interesse der Volkswirthschaft an den Hauptzweigen der Industrie durch Organisationen sichergestellt, so kann im Inland unbedenklich nicht nur die Unverbindlichkeit solcher illegitimer Speculationsabschlüsse, sondern selbst die Strafälligkeit derselben ausgesprochen werden. Unmöglich kann sich die europäisch-amerikanische Menschheit zu einem solchen Grade von Einsichts- und Rathlosigkeit fortentwickelt haben, daß die Consumenten [1]) innerhalb eines Bevölkerungsgebietes von 400 Millionen Menschen — ein solches Gebiet ergreifen die „Ringe“ direkt oder indirekt — in alle Zeit die Dupes einer Handvoll von verwegenen Speculanten bleiben wollten, die man im finsteren Mittelalter Wucherer genannt hätte, die

hat kürzlich ein Berliner Börsenblatt mit Genugthuung herausgefunden, daß Vereinigungen zur Preissteigerung eine „Selbsthilfe“ sind, während die „Neue Freie Presse“ in Uebereinstimmung mit dem genannten französischen Journal einen Artikel vom 26. September 1888 mit den Worten schließt: „Die Kartelle sind schlimme Auswüchse des protektionistischen Systems.“

[1]) Z. B. Kupfer-Consumenten; vgl. des Verf. „Preise und Krisen“, Stuttgart 1889, S. 157 f. Der dort geschilderte Kupfer-Ring brach Anfang 1889 zusammen, mit ihm das große Comptoir d'Escompte, dessen Sturz von einem rapiden Rückgang der Kupferpreise, sowie der entsprechenden Aktien, begleitet und eingeleitet war. Die vorsichtigsten Theilnehmer an der ganzen Operation hatten sich wie gewöhnlich „rechtzeitig zurückgezogen“.

aber heutzutage als „Förderer des volkswirthschaftlichen Aufschwungs“ auf die Achtung ihrer Mitbürger, auf Titel, Orden und Ehrenstellen im Staate Anspruch machen.

Die Kraft des Organisationsgedankens kann auch mit Rücksicht auf den immer härteren Kampf der großen nationalen Volkswirthschaften auf dem Weltmarkte [1]) auf die Dauer nicht unterdrückt werden. Und nicht eine der letzten wohlthätigen Folgen der Zwangsbetriebsgenossenschaften nach innen wäre es, daß die Vertreter der Großindustrie sich mehr und mehr als Glieder Eines großen Wirthschaftskörpers im Staate fühlen würden — etwa wie die neue Kreisordnung in Preußen die Großgrundbesitzer dem Staatsleben wesentlich näher gebracht hat und sie im Fortgang der Zeit noch mehr mit Gemeingeist erfüllen wird.

In ähnlicher Weise wie in der Großindustrie, wenn gleich nicht in so durchgreifendem Maße, werden wichtige schwebende Fragen auch in der Landwirthschaft durch öffentlich-rechtliche Corporativgestaltung sich lösen lassen. Hierfür sei indessen auf das umfassende Programm der Agrarpolitik verwiesen, welches Schäffle „Die Incorporation des Hypothekarkredits“, Tübingen 1883, S. 157 f. aufgestellt hat. Besonders empfiehlt er den obigen Weg zur Regelung des landwirthschaftlichen Creditwesens, der Hypothekenverschuldung, des Subhastationswesens, des Arrondirungsverfahrens und zur Einführung einer Intervention in Pachtverhältnissen.

[1]) Ueber die Verschärfung desselben in den nächsten Jahrzehnten ist keine Täuschung möglich. Hier gilt das Faustische Wort:

Träumt ihr den Friedenstag?
Träume, wer träumen mag;
Krieg ist das Losungswort,
Krieg und so weiter fort — —

Nun erst vermag der zusammenfassende Blick den Umfang und die Bedeutung jener volkswirthschaftlich-organisatorischen Einrichtungen ganz zu überschauen, welche sich auf dem Grunde der von Kaiser Wilhelm II. aufgenommenen Kaiserlichen Botschaft in früherer oder späterer Zukunft innerhalb der deutschen Volkswirthschaft erheben werden.

Der gemeinsame Grundzug, welcher diesen neuen, wesentlich gemeinwirthschaftlichen Bildungen eigenthümlich sein wird, ist die einheitlichere Zusammenschließung der wirthschaftlichen Kräfte unter dem Gesichtspunkt einer mehr socialen Staats- und Wirthschaftspolitik. Wer nicht aus Gemeinsinn und Pflichtgefühl an dieser Bewegung Theil nimmt, kann später leicht durch berechnende Sorge dazu getrieben werden, wenn das Wetterleuchten der „Riots", wie sie die jüngste Zeit in London [1]) und Rom gesehen, näher rückt, und so auch den Indolenten die Gefahr der Ausbeutungsfreiheit klar vor Augen treten wird.

Die Zeichen stehen ernst, aber nicht hoffnungslos, und hoffnungsvoller noch als in irgend einem Lande der Erde, im Deutschen Reiche.

Schon ist da und dort wahrzunehmen, daß das sociale Gewissen selbst unter den Besitzenden ein wenig reger geworden, und offenkundig drängt die Reichsregierung mit kraftvollem Eifer nach einer Lösung der brennendsten socialökonomischen Fragen. Das Volk aber blickt mit Vertrauen auf den Herrscher, von dem es weiß, daß er nichts außer Acht lassen wird, was dem Frieden und der Einigkeit des Volkes nach innen, der Sicherheit, Größe und Machtstellung

[1]) Vgl. die ausführliche Schilderung der Londoner Aufruhrscenen in den Februartagen 1886, Allg. Ztg. 12. Februar 1886.

des Reiches nach außen dient. Mögen sich an ihm die Worte erfüllen, welche der Kaiserliche Großvater am Schlusse der Proklamation im Schlosse zu Versailles sprach: „Uns aber und Unseren Nachfolgern an der Kaiserkrone wolle Gott verleihen, allezeit Mehrer des Deutschen Reichs zu sein, nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern an den Gütern und Gaben des Friedens, auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung."

Das Ziel der Socialreform ist es, auch die arbeitende Bevölkerung an den Segnungen der Cultur und Freiheit in höherem Grade als bisher Theil nehmen zu lassen, die Arbeiter ökonomisch sicherer und besserer zu stellen und so zufriedene, vaterlandsliebende und königstreue Staatsangehörige aus ihnen zu machen. Das Ziel ist groß und eines großen Herrschers würdig. Schon durch das ernste, beharrliche Erstreben desselben werden dem Reiche, wie die Kaiserliche Botschaft es gewünscht, neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens gewonnen sein.

Gelingt es Kaiser Wilhelm II. in einer, so Gott will, langen Regierung, das schwierige Werk so fortzusetzen, daß die Führerschaft in diesem Culturfortschritt der Menschheit dem Deutschen Reich erhalten bleibt, dann wird sein schlichter und doch stolzer Ruhmestitel in der Geschichte lauten: Der Mitbegründer der socialen Politik im Deutschen Reich.

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0052012328

33868

331.2 W284

Wasserrab

Sociale politik im deutschen reich.

NOV 18 '46

BINDER
R-106

JAN 10 1947

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0052012328

33868

NOV 18 46

BINDER
R-106

JAN 10 1947

END OF
TITLE